

Die helvetische Zentralzuchtanstalt Baden.

-----

Vortrag, gehalten an der Generalversammlung

des

Aarg. Vereins für Schutzaufsicht und

Entlassenenfürsorge

in Baden,

am 27. Mai 1934.

von

N o l d H a l d e r ,

Lehrer an der Strafanstalt Lenzburg.

\*

\*

\*

*Die helvetische Zuchthausanstalt Baden*  
*Vortrag von Wolf Walder, gehalten an der Strafanstalt Lenzburg*  
*gehalten an der Generalversammlung des Arg. Ver. in Baden a. 27. 7. 1876*

Sehr geehrte Damen und Herren !

Als mich vor etwa 4 Jahren Herr Direktor Thut von der Strafanstalt Lenzburg beauftragt hatte, einige Daten aus der Gründungszeit des ersten aargauischen Zuchthauses in Baden zu sammeln, war nicht vorauszusehen, dass ein so interessantes und weitschichtiges Material zum Vorschein käme. Besonders aus den Aktenbeständen des ehemaligen helvetischen Kantons Baden flossen die Quellen so reichlich, dass es der Direktion der Strafanstalt wünschenswert erschien, dieses Material sammeln und zusammenstellen zu lassen, ~~und~~ so nach und nach die quellenmässige Grundlage zu einer Geschichte des Strafvollzuges im Kanton Aargau zu gewinnen. Es stellte sich dann überraschenderweise heraus, dass das Postulat einer eidgenössischen Zentralanstalt für schwere Verbrecher, das schon 1770 von Bern gestellt worden war, das in der Folge immer wieder aufgewärmt wurde und ein letztesmal im Jahre 1876 in der, von Strafanstaltsdirektor Hürbin in Lenzburg verfassten Petition des Schweiz. Vereins für Straf- Gefängniswesen- und Schutzaufsicht dem Bundesrat als dringlich ~~vorgelegt~~ <sup>(dass dieses Postulat also)</sup> unterbreitet worden war, in der Strafanstalt Baden bereits eine vorübergehende Verwirklichung gefunden hatte. Die gesamte historische Literatur des schweizerischen Strafvollzuges hat ~~bis~~ bis jetzt von dieser, immerhin für ihre Geschichte nicht ganz bedeutungslosen Tatsache keine Notiz genommen, und in den Abhandlungen zur Geschichte der Helvetik hat erst vor einigen Wochen der junge Badener Historiker Dr. Leuthold in seiner Geschichte des helvetischen Kantons Baden, ~~(die in der diesjährigen "Argovia" veröffentlicht worden ist),~~ in einem kurzen Abschnitt auf das "eidgenössische Zuchthaus" hingewiesen. Man könnte nun annehmen, dass bei der Vereinheitlichung des Kriminalgerichtswesens zur Zeit der Helvetik die Zentralisation

des Strafvollzuges ohne weiteres die logische Folgerung gewesen wäre, doch war dem nicht so: Trotz der Oberaufsicht durch die zentrale Behörde und ihre Statthalter in den Kantonen, dienten die wenigen in Helvetien vorhandenen Zuchthäuser nach wie vor den kantonalen Bedürfnissen und wurden demgemäss auch durch die kantonalen Verwaltungskammern betreut. Selbst die Zentralzuchtanstalt Baden musste eine ganze Entwicklung in dieser Richtung durchmachen und wurde erst nach und nach zu dem, was man sich unter einer "allgemeinen Zentralzuchtanstalt" vorzustellen hat. Diese besondere Stellung der Badeneranstalt unter den ~~eidgenössischen~~ <sup>kantonalen</sup> Zuchthäusern der Helvetik, und unter den gewesenen und noch bestehenden Strafanstalten der Schweiz überhaupt, rechtfertigen eine Monographie an Hand der Akten, die für den Kanton Aargau umso wünschenswerter ist, als damit einiges Licht auf die Anfänge des Strafvollzuges und die Entwicklung des Gefängniswesens unseres Kantons geworfen werden kann. Ich habe mich dieser Arbeit gerne unterzogen, und es freut mich ganz besonders, dass ich heute in I h r e m K r e i s e das vorläufige Resultat meiner Untersuchungen vorlegen darf. Selbstverständlich muss ich mich auf die ganz wesentlichen Punkte beschränken und die ins Detail gehenden Belege zu meinen Ausführungen, bei allem Interessanten, das sie bieten würden, mit Rücksicht auf die verfügbare Zeit, vernachlässigen.

\*

\*

\*

Die Voraussetzungen zur Errichtung der helvetischen Zentralzuchtanstalt in Baden waren in erster Linie militärischer Art. Erst in zweiter Linie gesellten sich kriminalpolitische Gründe hinzu, die dann aber sehr bald die Weiterentwicklung dieser Anstalt bestimmten.

Am 7. Juni 1799 hatten die in der ersten Schlacht bei Zürich durch die Oesterreicher geschlagenen Franzosen aus strategischen Gründen die berühmte Grubenmann'sche Holzbrücke beim Kloster Wettingen durch Feuer zerstört. Aber diese brutale, und bei der vorhandenen militärischen Lage nicht einmal notwendige Kriegsmaßnahme sollte die Franzosen bald genug gereuen! Nach der zweiten Schlacht bei Zürich, die für die Franzosen erfolgreich war, verlangten sie jetzt ebensorasch die Wiederherstellung der zerstörten Brücke durch die helvetische Regierung, sowie die Errichtung eines befestigten Brückenkopfes beim Kloster Wettingen. Mit fast unbegreiflicher Eilfertigkeit entsprach das Direktorium den ultimativen Forderungen der fränkischen Generale Rheinwald und Masséna. Kriegsminister Lanther entsandte den Chef des helvetischen Geniebüros, Guisan, nach Wettingen, um an Ort und Stelle ein Projekt über die notwendigen Arbeiten zu entwerfen und dem Vollziehungsrat hierüber Rapport zu erstatten. Guisan riet nun von der Wiederherstellung der Brücken von Baden und Wettingen aus mancherlei Ueberlegungen ab und empfahl statt dessen die Erbauung einer neuen Strasse auf dem linken Limmatufer, die den militärischen und commerciellen Interessen weit dienlicher sei, als die teuren Brücken. Auf Grund seines ausführlichen Rapportes beschloss das Vollziehungsdirektorium am 19. Dezember 1799 "in Erwägung, dass die Erbauung einer solchen neuen Landstrasse diejenige einer Brücke zu Wettingen und folglich deren beständige Unterhaltung erspart", ferner "dass man dadurch entledigt wird, die Limmat zu passieren, über die man sonst zweimal gehen müsste, und auf diese Art das beschwerliche Bergauf- und Bergunterfahren bei Baden vermieden werden kann," die Erbauung einer Landstrasse auf dem linken Limmatufer, welche eine Fortsetzung der grossen Landstrasse von Zürich nach Baden -

Mellingen ausmachen wird". Gleichzeitig erklärte das Direktorium diesen Strassenbau als Notstandsarbeit, "um 50 Unglückliche Bürger, die durch den Krieg gelitten hatten und zu ihrem Lebensunterhalt Arbeit begehrten, während dem Winter mit den notwendigen Vorarbeiten beschäftigen zu können". ~~Im übrigen wurde~~ Der Beginn der <sup>Wunde</sup> eigentlichen Bauarbeit ~~auf~~ das Frühjahr 1800 festgesetzt und auf diesen Zeitpunkt ein Strassenaufseher und Werkstättechef nach Baden beordert.

Obwohl nun dem Kriegsminister "diejenigen Massregeln und Vorsichtsanstalten aufgetragen waren, welche diesen Bau beschleunigen können, damit die neue Strasse in allweg dauerhaft und nach den Regeln der Kunst zu Stande komme", verzögerten sich die Arbeiten um ein volles Jahr! Am 28. Januar 1801 rapportiert Kriegsminister Lanther dem Vollziehungsrat: "Seit dem Beschluss des Direktoriums vom 19. Dezember 1799 haben die Gemeinde Baden, die Verwaltungskammer und die Mönche von Wettingen, ohne sich den Anschein zu geben, das Projekt des Strassenbaus zu tadeln, nicht aufgehört, dasselbe heimlich zu bekämpfen".

Trotzdem beschloss der Vollziehungsrat auf Antrag des Kriegsministers, an den Beschlüssen vom 19. Dezember 1799 und 29. Oktober 1800 festzuhalten und auf die Beschwerde der Verwaltungskammer von Baden nicht einzutreten. Darnach soll endgültig an Stelle einer festen Brücke in Wettingen eine Fähre für leichte Wagen errichtet, und auf dem linken Ufer der Limmat eine neue Strasse gebaut werden. Da Kriegsminister Lanther jedoch schon in einem Schreiben vom 25. Januar 1801 die Befürchtung ausgesprochen hatte, dass ~~der~~ notorische Geldmangel der Nationalkasse die dringende Aufnahme dieser Arbeit gefährde, die hauptsächlich aus diesem Grunde bis dato unterblieben sei, so ersucht der Vollziehungsrat den Bürger

2  
Kriegsminister sich mit dem Polizeiminister in Verbindung zu setzen, ob nicht die Insassen der verschiedenen Zuchthäuser für diese Stra<sup>sen</sup>arbeit verwendet werden könnten. Am 3. Februar 1801 schlägt Lanther seinem Kollegen J.B. Meyer vor, ca. 250 - 300 Züchtlinge nach Wettingen zu entsenden, die im Kloster daselbst unter Aufsicht eines Militärdetachements ohne Schwierigkeit untergebracht werden könnten.

Der erste Anlass zur Errichtung einer Zuchtanstalt im Kanton ~~Aargau~~ <sup>Baden</sup> wäre als damit gegeben. Die Frage der Entsendung von Züchtlingen zur Erbauung einer strategischen und "commerciellen" Strasse bedurfte jedoch zu ihrer Lösung noch anderer Gründe. Die billigere Arbeitskraft der Züchtlinge allein hätte nicht genügt, eine relativ teure Einrichtung zu ihrer Unterbringung zu rechtfertigen; zumindest wäre der ökonomische Gesichtspunkt des Kriegsdepartements durch vermehrte Auslagen des Justizministeriums, die beide aus den gleichen Nationalkassen schöpften, illusorisch gemacht worden, wenn letzteres nicht auch seinen eigenen Vorteil in diesem Vorschlage erblickt hätte

\*

\*

\*

Damit kommen wir nun zu den kriminalpolitischen Voraussetzungen der Zuchtanstalt in Baden, die dadurch bedingt wurden, dass die Ueberlegungen des Kriegsministers in hohem Masse den Interessen des Justizdepartementes entsprachen. Der helvetische Justizminister J.B.Meyer antwortet am 4. Februar 1801 seinem "Bürger-Kollegen", "dass er nicht nur nichts einzuwenden habe gegen die Verwendung von Züchtlingen zum Strassenbau in Wettingen, sondern dass er sich im Gegenteil glücklich schätze, wenn man diese Verbrecher,

die bei den gegenwärtigen Verhältnissen in vollständiger Untätigkeit dahinvegetieren, auf nutzbringende Weise <sup>beschäftigen</sup> könne".

Die Arbeitsbeschaffung für die Gefangenen der helvetischen Republik bildete <sup>nämlich</sup> eine ständige Sorge der obersten Behörde. Durch die Einführung des helvetischen peinlichen Gesetzbuches wurden in vermehrtem Masse Freiheitsstrafen gegen die Rechtsbrecher ausgesprochen, da dieses milde Gesetzbuch, als Kind der Aufklärung, von der Anwendung der Todesstrafe absah. Bei der geringen Zahl von gut eingerichteten Zuchtanstalten in den Kantonen wirkte sich die neue richterliche Praxis verhängnisvoll aus. Die wenigen Zuchtanstalten waren bald überfüllt, sodass das Zürcher Kantonsgericht z.B. nicht mit Unrecht an den Grossen Rat schrieb (14. Dezember 1800) "Allein, Bürger Gesetzgeber, indem Sie uns den auf Menschlichkeit und Gerechtigkeit gegründeten fränkischen Criminalcodex nur mit einigen wenigen Abänderungen gaben, hätten Sie uns auch notwendigerweise die nämlichen und unzertrennlichen mit demselben verbundenen Einrichtungen und Anstalten geben sollen. Noch mangelt uns hierzu die verschiedenen Gefangenschafts- Arbeits- Zucht- und Stockhäuser und die ebensonotwendigen verschiedenartigen Arbeiten, um jeden Verbrecher nach Massgabe seines Vergehens und seiner Fähigkeiten zweckmässig und ohne dem Staate zur Last zu fallen, beschäftigen zu können....". Zwar hatte man von Anfang an die Verwendung von Züchtlingen zu öffentlichen Arbeiten vorgesehen. Zu der Debatte über den "Code pénal" vom 4. Mai 1799 bemerkte der Zürcher Escher in Bezug auf die Abschaffung der Todesstrafe: "Man wird einwenden, wo der Staat die Mittel hernehmen wolle, alle Verbrecher aufzubewahren und zu ernähren. Allein, wie dürfte ein so elender Grund... einige Wirkung wider die ewig festen Rechtsgrundsätze machen? Vielleicht ist kein Land, welches so sehr im Fall ist, von öffentlichen Arbeiten Gebrauch zu machen, wie Helvetien ....". Allein,

die ewige Geldnot der helvetischen Republik verhinderte die Verwirklichung der meisten dieser öffentlichen Arbeiten, sodass die Züchtlinge meistens müssig waren und so die "Arbeitsanstalten" zu "Pflanzschulen des Verbrechens" machten, wie der Unt erstatthalter des Kantons Aargau, Hérosé, über die Zuchthäuser urteilte. Es fehlte allerdings nicht an Versuchen von ausserordentlicher Arbeitsbeschaffung für die helvetischen Züchtlinge, wie verschiedene Artikel der Aktensammlung von Strickler beweisen. Allein von <sup>keiner</sup> systematischen Verwendung der Züchtlinge zu öffentlichen Arbeiten, wie der Code pénal in § 6 vorsieht, konnte bei den finanziellen Verhältnissen der Republik nicht die Rede sein. Wenn der Justizminister trotzdem im Falle Baden die Verwendung von Züchtlingen zum Strassenbau begrüßte, so deshalb, weil noch eine andere kriminalpolitische Ueberlegung hinzukam: nämlich durch die Beschaffung einer geeigneten Unterkunftsstätte sollte auch dem Mangel an helvetischen Strafanstalten abgeholfen werden. Die Klagen über den Mangel an zweckmässig eingerichteten Strafanstalten mehrten sich zusehends. <sup>Neben</sup> ~~Über~~ der vorgenannten Beschwerde des Zürcher Kantonsgerichtes bemerkt auch der Regierungsstatthalter von Lemau, dass die häufigen Einsperrungen einem "changement du système pénal" gleichkämen, und der schärfste Kritiker des helvetischen ~~peinlichen~~ ~~Gesetzbuches~~ der Zürcher Kantonsrichter L. Meyer von Knonau sieht den Hauptmangel dieses Gesetzbuches gerade in dem Umstande, dass in einem Lande, wo überhaupt Mangel an wohleingerichteten Zuchthäusern sei, beinahe alle Verbrechen mit Gefängnisstrafen bedroht würden, "sodass die Befolgung dieses Gesetzes mehr Gefängnisse erfordert, als Helvetien in ruhigen Zeiten nie besass".

Zunächst wurde allerdings versucht, die Züchtlinge derjenigen Kantone, die keine eigenen Anstalten besaßen, in die schon



### Zuchthäuser

bestehenden ~~Anstalten~~ unterzubringen: soweit es die Raumverhältnisse gestatten. Neben diesen Anordnungen aber, "die den dringendsten Bedürfnissen des Tages genügen mussten", wurden von den Exekutivbehörden eine ganze Anzahl ~~von~~ Projekte zur Errichtung neuer Anstalten studiert. Die Aktensammlung von Strickler nennt eine ganze Reihe solcher Pläne: so vom Genfer Arzt Abraham Joly und vom Lausanner Pfarrer Levade für den Kanton Lemman; so vom Berner Gerichtssuppleanten Howald für Bern; so von Justizminister Meyer und Heinrich Zschokke für verschiedene Kantone; ferner waren Zuchthäuser geplant in den Schlössern von Biberstein, Hegi und Kyburg und in den Kornhäusern von Altorf und Schwyz. <sup>aber</sup> Keiner dieser Pläne wurde in die Tat umgesetzt: sie waren entweder zu weitläufig oder zu kostspielig oder man wollte die schönen Schlösser und Kornhäuser nicht durch Umwandlung in Zucht- und Stockhäuser verschandeln. Besonders schwierig war die Durchführung des im helvetischen peinlichen Gesetzbuch vorgesehenen Freiheitsstrafvollzuges in der Nord- und Ostschweiz, dessen einzig brauchbare Strafanstalt, die von Zürich, von der französischen Occupationsarmee in ein Militärlazarett umgewandelt worden war. Als deshalb nach dem Scheitern der Pläne für die Kyburg das Justizdepartement in besonders arge Verlegenheit geraten war, verlegte ~~sich~~ <sup>alle</sup> der Justizminister seine Hoffnungen auf die inzwischen neu aufgetauchte Möglichkeit der Errichtung einer helvetischen Zentralzuchtanstalt in Baden. Seine Pläne zielten, nach einem Rapport vom 16. Juli 1801, dahin, durch die Baute für die Kettensträflinge, die aus ganz Helvetien zum Strassenbau in Wettlingen besammelt würden, verschiedene ungeeignete Verhaftlocale in Basel, Bruggen (Kt. Säntis), Schaffhausen und Luzern unentbehrlich zu machen, und so endlich das für die Ost- und Nordschweiz so notwendige Zuchthaus zu ~~errichten~~ <sup>halten</sup>. Laut Protokoll fand über diesen Vorschlag am 22. Juli 1801 eine lange Beratung statt, die mit der

Feststellung endigte, dass die Gesichtspunkte der Regierung über diese Angelegenheit mit denjenigen des Ministers im wesentlichen voneinander abweichen. Nach der Ansicht des Vollziehungsrates sollte es sich nicht darum handeln, in Baden ein ausgedehntes und ständiges Zuchthaus einzurichten, aus verschiedenen Gründen: Einmal erlaube die Kleinheit der Stadt und die Sorge um ihre Sicherheit die Errichtung einer solchen Zentralzuchtanstalt nicht; ferner verbieten die gegenwärtigen Umstände grössere Ausgaben für diesen Zweck und was die vom Justizminister vorgesehenen Vorteile einer solchen Anstalt beträfen, so würden diese durch sehr schwere Nachteile auf der Wage gehalten. Es kann sich also in Baden nur um die allernotwendigsten Vorkehrungen handeln, d.h. einzig um die Errichtung eines sichern Dépôts um die am Strassenbau beschäftigten Gefangenen nachts einzuschliessen. Infolgedessen wird dem Justizminister der nachgesuchte Kredit von Fr. 4000.-- verweigert mit dem Ersuchen, gemeinsam mit dem Kriegsminister an den Vollziehungsrat Vorschläge einzureichen über die zur <sup>angemässen</sup> Durchführung des Direktorialbeschlusses noch notwendigen Summen.

Die Zeit sollte jedoch Justizminister Meyer Recht geben. Die kriminalpolitischen Bedürfnisse riefen so dringend nach einer Zentralzuchtanstalt, dass sich das Provisorium des Gefangenendépôts in Baden fast automatisch zu einer ständigen Einrichtung auswuchs. Jedenfalls wurde seit Juli 1801 der definitive und zentrale Charakter der Badener Zuchtanstalt in der behördlichen Korrespondenz immer wieder betont.

*in der Zentralregierung*

Nachdem sich nun also eine Uebereinstimmung der strategischen und kriminalpolitischen Interessen ergeben hatte, war nun die erste Sorge der beiden Ministerien die Beschaffung geeigneter Lokalitäten zur Unterbringung der Baugesangenen. Die Geschäfte in dieser Angelegenheit führte vorläufig Kriegsminister Lanther, welcher als "schicklichstes Lokal" das in der Nähe der neuen Strasse gelegene Kloster Wettingen ausersah. Architekt Stadler von Zürich wurde beauftragt in den Gebäuden des Klosters die geeigneten Räume ausfindig zu machen; er sollte dabei aber beachten, "dass dieses Unternehmen nur ein provisorisches sei und höchstens für 2 Jahre dauern soll". Was dem Minister vorschwebte ist ersichtlich aus einer Instruktion für den Experten Stadler. Es heisst darin: \*

1. Wohnräume. Hierbei ist zu beobachten, dass die Männer so eingeschlossen sein müssen, damit sie während der Nacht nicht entweichen können. Folglich braucht es Gitter an den Fenstern, wenn nicht irgendwelche andere Vorrichtungen solche ersetzen. Sie dürfen nicht zu gedrängt oder angehäuft in den Zimmern sein; man kann dabei den Verhältnissen folgen, die man für die Soldatenzimmer in den Kasernen beobachtet. Da sie zwei zu zwei schlafen müssen, ist dafür zu sorgen, dass zwischen jedem Bett eine Gasse von ungefähr zwei Fuss ist. Man wünscht, dass es in den Schlafzimmern weder Ofen noch Kamine hat; hingegen soll man sie nicht niederreißen, wenn sich solche vorfinden sollten.

2. Wenn es möglich wäre, so würden 4 grosse Zimmer dienlich sein, wo sie essen und ihre Kleider trocknen können wenn sie durchnässt heimkommen und wo sie sich im Bedarfsfalle auch erwärmen könnten.

Allerdings ist dies nicht das Dringende. Die Schlafzimmer und die Küche ~~pressieren~~ *gehen jedenfalls* ~~vor~~ *voran*.

3. Man muss auch für die Wohnung für 20 - 25 <sup>Aufscher</sup> ~~Anführer~~ besorgt sein, welche diese Männer überwachen müssen. Man muss daher in der Folge mit der Unterbringung von 225 Personen rechnen, aber für den Anfang nur mit 170.

4. Es braucht eine ziemlich geräumige Küche, damit <sup>man</sup> ~~sie~~ dort genügend Herde für die Zubereitung der Speisen für diese Anzahl von Männern einrichten kann.

5. Es braucht 4 Gefängnisse, um diejenigen zu bestrafen, die sich schlecht aufführen; im weitern ein Paar starke Eisenkäfige für diejenigen, welche man ganz absondern und stärker strafen muss. Wenn es nicht möglich wäre, diese letzteren in Wettingen einzurichten, so würden vielleicht solche in Baden zu finden sein."

Die ~~die~~ Expertise des Baumeisters Stadler vom 5. März 1801 lautet für das Unternehmen nicht sehr günstig. Alle einigermassen in Betracht kommenden Klostergebäude seien sehr alt und zum grossen Teil baufällig und könnten daher nur mit grossen Kosten tauglich eingerichtet werden; dies wäre aber in der einberaumten kurzen Zeitfrist durchaus unausführbar, ja es könnte damit "diesen Monat nur nicht einmal angefangen werden" : Baumeister Stadler verlangt nämlich "zur Entwerfung des Exacten Grund Risses und ausführlichen Kosten Devis" wenigsten 14 Tage Zeit und glaubt übrigens, "der Kosten Calcul werde sich auf eine so hohe Summe belaufen, dass man denselben an diese alte mehr und minder morsche Gebäude anzuwenden kaum sich entschliessen werde " . Dazu machte der Regierungsstatthalter selbst noch einige Einwände in sicherheitspolizeilicher Beziehung: Der tägliche Transport der Gefangenen über die Limmat in Ermangelung einer "Brugg" und die Lage des Klosters in einer "bergichten", waldbestandenen Gegend könnte die Flucht der zur Strassenarbeit bestimmten "Bösewichte" auch mit der ange-

strengtesten Aufmerksamkeit, Beobachtung und Bewachung nicht wohl und genügsam behindern, womit die öffentliche, sonst schon so

stark gefährdete Sicherheit in nicht geringe Gefahr gesetzt/würde".

Um der Regierung hohe Kosten zu ersparen, "mit denen doch nichts rechtes herauskommt", macht Statthalter Scheuchzer Gebrauch von einer Aufforderung des Kriegsministers, diesem eventl. "leichtere Mittel" zur Durchführung der geplanten Arbeiten mitzuteilen. Er macht deshalb den Vorschlag, statt Sträflinge "ein paar Compagnien von den besoldeten helvetischen Truppen mit etwas Zulage, wenigstens für den Anfang" zum Strassenbau zu verwenden, da diese in Wettingen leichter einzuquartieren wären und überdies "weil da viel Hände zu gebrauchen wären, die als Wache und Aufseher für die Arbeit selbst nichts nutzen würden!"

Selbstverständlich ging der Kriegsminister auf diesen wohlgemeinten Vorschlag des Badener Regierungs-Statthalter nicht ein, da mit der Verwendung von Truppen zu Bauarbeiten weder den militärischen noch viel weniger den kriminalpolitischen Interessen Helvetiens gedient wäre:" Die Gefangenen," schreibt Lanther am 11. März zurück, "verursachen dem Staate lästige Kosten, die man nunmehr zu fruktifizieren trachte, indem die Sträflinge zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden sollen.... Die Regierung will es nun einmal so und die öffentliche Wohlfahrt erheischt es dringend."

Uebrigens, meint der Kriegsminister, man brauche sich gar nicht zu sehr an das Kloster Wettingen zu halten. Vielleicht wäre die Stadt Baden eher in der Lage, geeignete Gebäude zur Verfügung zu stellen. Der Statthalter wandte jedoch ein, man könne die Gemeinde Baden nicht zwingen ein Gebäude herzugeben, dagegen sei das Kloster Wettingen "Nationalgut", sodass dort, auch gegen

das Missfallen der Mönche und trotz hoher Kosten, die Sträflinge einquartiert werden sollen. Selbstverständlich wehrte sich der Convent des Klosters gegen dies s Projekt: Schliesslich sei Baden der Kantons-Hauptort, wo eigentlich solche Züchtlinge hingehörten. ~~(Heiliger St. Florian, verschone unsere Häuser, zünd lieber andere an !)~~ ). Die Petition des Convents an den Vollziehungsrat bewirkte aber doch, dass der Kriegsminister sein Augenmerk vom Kloster Wettingen weg auf ein noch näher zu bezeichnendes Gebäude in der Stadt Baden richtete. Er mag hierzu durch den inzwischen eingetroffenen ungünstig lautenden Kostendevis des Baumeisters Stadler veranlasst worden sein. Als vollends der Reg. Statthalter auf ein festeres und geeigneteres Gebäude, nämlich auf das " U n t e r e S p i t a l h a u s " in der hintern Halde zu Baden aufmerksam gemacht hatte, liess Lanther das Kloster Wettingen für die Unterbringung der Züchtlinge endgültig fallen. Das untere Spitalhaus war Eigentum der Munizipalität Baden und diente ihr als Vorratshaus für den Spital; zugleich war es Kaufhaus und Kornhaus. Aus diesem Grunde glaubte die Gemeinde dieses Haus (in dem übrigens schon einmal 1000 österreichische Gefangene ~~ein~~ einlogiert waren) nicht hergeben zu können. Es entspann sich nun ein zäher Kampf um dieses Gebäude zwischen der Centralregierung und den Gemeindefürden. Der Widerstand war so hartnäckig und wurde so leidenschaftlich geführt, dass der Reg. Statthalter sich die Entsendung einer "vertrauten Person mit gemessener Instruktion, die den Plan der Regierung kennt und dirigieren kann" erbat, „um dann mit mehr Nachdruck zu handeln im Stande zu sein." Schliesslich musste die Regierung zur Expropriation greifen, ~~und~~ <sup>um</sup> den "schlechten Willen" und die "Partikularinteressen" der Badener Behörden zu brechen. Der Widerstand in Baden richtete sich jedoch weniger

gegen das Zuchthaus in ihren Mauern als gegen die neuen Strassenbau mit dessen Einstellung selbstverständlich auch die Einrichtung eines Zuchthauses <sup>h</sup>hinfallen würde. Baden fürchtete (mit Recht), dass der Hauptverkehr an ihren Mauern vorbeigeleitet würde, wodurch die Einnahmen aus dem Brückenzoll beträchtlich schrumpfen und Wirte und Gewerbetreibende geschädigt würden. Doch der Vollziehungsrat trat auf die geharnischte Petition der Badenerbehörden nicht ein, sondern beharrte auf der "ungesäumten" Durchführung ihrer Beschlüsse. Um nun wenigstens das Zuchthaus aus den Mauern der Stadt hinauszumanövernieren und der Regierung <sup>ihre</sup> Gutwilligkeit zu beweisen beantragte die Munizipalität die Unterbringung der Züchtlinge im sogen. "Aussere n S p i t a l", dem ehemaligen Siechenhause. Allein, der Statthalter denunzierte diesen Antrag als "beabsichtigete Verzögerung und wo immer mögliche Hintertreibung des ganzen Vorhabens". # Zudem sei dieses Gebäude, wie ein Augenschein bewies, für den vorhabenden Zweck gänzlich ungeeignet, nicht geräumig und baufällig. Er könne den Lauf seiner Feder nicht hemmen, um die Sache aufzudecken. Die Regierung würde, "mit Ehrfurcht zu sagen, eine grosse Schwäche verrathen, die zum bösen Beyspiehl dienen müsste, wenn <sup>nie</sup> ~~er~~ sich nach so bestimmten Aeusserungen, wie über dieses Geschäft gemacht worden, weiter aufziehen und äffen liesse". Dies lag natürlich nicht in der Absicht der Regierung. Sie billigte die feste Haltung des Statthalters, dem es schliesslich mit Einsatz des ganzen Gewichtes seiner amtlichen Stellung gelang, die Abtretung des U n t e r n S p i t a l - h a u s e s zu erzwingen, gegen die Zusicherung eines jährlichen Mietzinses und "dass der Aufenthalt der Baugefangenen der Gemeinde Baden auf keinen Fall hin zur Beschädigung Ihres Eigentums oder zu andern Beschwerden gereichen soll".

Am 3. April 1801 unterrichtet Kriegsminister Lanther seinen Kollegen, Justizminister Meyer, vom Stand der Angelegenheit und teilt ihm den Wunsch des Statthalters mit " eine fähige und energische Person nach Baden zu senden, die ohne Rücksicht auf irgendwelche Vorschläge für andere Lokalitäten, vom alten Spitalhaus Besitz ergreifen und die notwendigen Vorbereitungen zur Einlogierung der Gefangenen mit Festigkeit an die Hand ~~mit~~ nehmen soll; da die Einquartierung, die Sicherheit und der Unterhalt dieser Gefangenen sowie die gesamten Polizeimassnahmen ins Ressort des Justizministeriums gehören, so soll der Justizminister diesen Vertrauensmann ernennen und so lange nach Baden beordern, bis die Baugesangenen untergebracht und zur Strassenarbeit bereit seien; Die kräftigen Arme dieser Leute will dann der Kriegsminister schon in Schwung bringen und überdies 2 Kompagnien zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Ruhe, sowie zur Aufsicht über die Sicherheit der Züchtlinge nach Baden dirigieren".

Am 6. April ernennt der Justizminister zu seinen Bevollmächtigten in Baden, David Emanuel Schmid, Buchhalter der bernischen Zuchthäuser, "dessen Kenntnisse und Erfahrungen über Gegenstände dieser Art ihn besonders zu dieser Sendung zu qualifizieren scheinen". Am 10. April trifft Schmid, mit den notwendigen Instruktionen versehen in Baden ein. Der allmählichen Verwirklichung der helvetischen Zentralzuchtanstalt stand somit nichts mehr im Wege.

Scheinbar,

\*

\*

\*

Allerdings musste der Vertrauensmann des Justizministers vorerst etwelche Enttäuschungen erleben. Er bekam gleich zu Anfang die Abneigung der Munizipalität- und Gemeindenkammer von Baden zu spüren. Auch die kantonale Verwaltungskammer schien ihm nicht nach



Wunsch zu unterstützen. Das Gebäude selbst fand er in einem Zustande, dass er hierüber "ganz bestürzt" war: Jedenfalls habe der Statthalter eine allzu optimistische Beschreibung über die Eignung dieses heissumstrittenen Spitalhauses gemacht. Es liegen verschiedene Berichte vor, die Schmid über den Zustand des Spitalhauses verfasste und die in krassem Widerspruch zu denjenigen des Statthalters Scheuchzer stehen. Um Ihnen einen Begriff zu geben, von welcher Art damals ein Gebäude sein konnte, um als Zuchthaus tauglich zu scheinen, greife ich einen solchen Bericht von Schmid heraus:

"Das Gebäude ist freilich gross, aber doch nicht so gross wie es sein sollte. Es ist alt und sehr schlecht, hat weder ... Keller noch Hof ... alle Zimmer sind schlecht, schwache Wände.... etc. Inwendig ist das Gebäude grösstenteils baufällig. Von oben bis unten hat sich alles gesetzt und alle Böden und Trümer sind von Würmern durchfressen. Die ~~W~~egwänd sind teils nur 5 Zoll dick, an denen mehrersten Orten locker und teils zerbrochen. Im ganzen Haus sind keine Türen, keine Gitter und keine Fenster, aussert etwelche unbrauchbare. Auch keine Küche und nur zwei Oefen, die weggebrocher werden müssen, und nur zwei Scheiss-Privet, die nicht für Gefangene dienen können, wenn nicht einige Rieg ausgebrochen und nach meinem Plan versetzt werden".

Wir begreifen, dass Schmid, bei den angetroffenen Verhältnissen, von seiner Aufgabe nicht sehr begeistert war, und seufzend dem Minister berichtete, dass ~~er~~ alles mögliche anwenden werde, um bald von diesem unangenehmen Auftrage erlöst zu werden, "denn die Mühe, so dabei ist, ohne zu seinem völligen Zweck zu gelangen, können Sie sich, Bürger~~meister~~ <sup>Minister</sup> ! unmöglich vorstellen".

Schmid liess nun durch den Badener Baumeister Lang und den Oberschreiber der Verwaltungskammer, Moser, Pläne herstellen, die er zur Begutachtung an den Justizminister sandte. In seinem Begleitschreiben bemerkt er, dass das ganze Inwendige niedergerissen und in neuer Einteilung aufgebaut werden müsse, um für 200 Personen Platz zu schaffen. Das brauche aber Zeit und Geld, auch wenn es sich nicht um eine eigentliche Zuchtanstalt sondern blos um einen sichern Verwahrungsort für die Baugefangenen handle. Er hofft immerhin, in Zeit von 4 Wochen für ca. 36 Gefangene Platz zu schaffen. Justizminister Meyer fand die "Bauideen" Schmid's "zu weit aussehend und zu kostbar" für die gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse der Republik. Mit dem Niederreißen "des Eingeweid's" vom alten Spitalhaus soll sogleich innegehalten, und nur die dringlichsten Reparationen zur provisorischen Unterbringung der Gefangenen sollen vorgenommen werden. Diese neue Instruktion bedingte einen zweiten Augenschein durch die Herren Scheuchzer, Schmid, Moser und Lang, welche übereinkamen "nur einen Teil des ursprünglichen Planes so geschwind wie möglich bauen zu lassen und im übrigen Teil "in allfäll dem Wunsche des Ministers zu entsprechen. Hierauf erteilte Justizminister Meyer seine Genehmigung zu den vorgelegten Plänen.

Ueber den Fortgang der Bauarbeiten sind wir durch ein ausführliches Journal des "Baudirektors" Schmid unterrichtet. Ich kann hierauf nicht eintreten, weil ich Ihnen hier die Pläne nicht vorlegen kann. Jedenfalls waren die Arbeiten bis zum 24. Juni 1801 soweit vorgerückt, dass Schmid dem Justizminister mitteilen konnte, dass in den ersten Tagen des Heumonats der Anfang mit Hinsendung der Baugefangenen nach Baden gemacht werden könne".

Bis es aber so weit war, hatte Schmid noch manchen Widerstand zu überwinden. Vor allem verzögerten sich die Requisitionen

der Baumaterialien für welche die Verwaltungskammer des Kantons besorgt sein musste. Schmid machte die Verwaltungskammer für diese Verzögerungen verantwortlich, die wiederum gegen diese "unverdienten und ungeziemenden Vorwürfe" schärfste Verwahrung einlegte. Die Protokolle der Verwaltungskammer beweisen, dass sie ihr Möglichstes tat, um die Baumaterialien, selbst unter Androhung schärfster Massregeln, rechtzeitig herbeizuschaffen. Die Leidtragenden waren die Klosterverwaltungen von Wettingen, Muri und Hermetschwil, die aus ihren ohnehin schon stark dezimierten Waldbeständen Bau- und Brandholz und aus den leergeplünderten Ziegelhütten Backsteine und Kalk beschaffen mussten. Aber auch verschiedene Munizipalitäten mussten für Bruchsteine, Ofenplatten, Backsteine und Bauholz herhalten; ebenso die Nationaldomäne Heidegg. Dieses Requisitionssystem ist ein unerfreuliches Kapital der Helvetischen Geschichte und man begreift, dass sich z.B. die Klosterverwaltung Wettingen beim Finanzminister über die "ewigen Plackereien durch die Verwaltungskammer" beschwerte.

Nicht wenig Sorge bereitete dem Baudirektor ferner die Beschaffung der notwendigen Arbeiter und Professionisten die in den Gemeinden Fislisbach, Birmendorf, Siggenthal, Wettingen und Baden requiriert werden müssten.

Sehr schlimm stand es mit der Beschaffung der finanziellen Mittel. Die Verwaltungskammer musste Woche um Woche die notwendigen Gelder erbetteln, da sie meistens Anweisungen auf die leere Zoll- und Geleitsgelderkasse erhielt. Schliesslich verlor sie ihre Geduld und drohte, "standhaft alle fernere Mitwirkung an diesem Gegenstande zu versagen, insofern nicht baldestens die erforderlichen Fonds zugestellt werden". Mit Recht macht sie auf die Gefahr aufmerksam, die in der Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen liegt:

"Nicht nur ist diese Vermassung dem die tägliche Auszahlung benötigten Handwerker äusserst kränkend und lässt die Fortsetzung des Zuchthausbaues in gänzliche Schlawffheit geraten - sie schadet vor allem dem Ansehen der Regierung und der Kantonsbehörden und verscheucht nicht weniger den Kredit, dessen die Behörden bei vielen Anlässen bedürftig ist". Die Verwaltungskammer mag hier ebenso sehr an den moralischen wie an den finanziellen Kredit gedacht haben ! "Die Lauigkeit in dieser hier immer unangenehmen Sache", von der der Regierungsstatthalter am 17. Juni nach Bern Berichtete, scheint z.T. auch in den genannten finanziellen Schwierigkeiten begründet gewesen zu sein. -

Nachdem nun "zwey grosse Hauptgemächer um die Gefangenen sicher aufzubehalten" fertig waren, wurden zur "Ausmöblierung" verschiedene überflüssig gewordene "Kaserneneinrichtungen" requiriert, vor allem Bettstätten, Geräte und Küchengeschirr aus der Kaserne in Zürich und aus dem Kloster Königsfelden. Anfangs Juli hatte das veränderte Spitalgebäude folgendes Aussehen:

"Dieses Gebäud# ist eingerichtet für 150 Gefangene sicher und vest zu verwahren, 6 oder 7 Aufseher zu logieren nebst einem corps de garde für 10 à 12 Mann.

Im Pleinpied ist vor, gegen die Gass, das corps de garde, hinten gegen die Limmat auf jeder Seite ein Zimmer für Speis/und Vorrat aufzubewahren. Im ersten Stockwerk ist vor gegen die Gass ein kleines Zimmer für 2 Aufseher, ein Esszimmer für 50 Gefangene und hinten gegen die Limmat eine Schlafkammer für 50 Gefangene, alles mit Britschen. Im 2. und 3. Stockwerk ist alles gleich wie im ersten. Denne ist ein doppelter Estrich, aber weder Küche, Keller noch Waschhaus und was eigentlich noch zu einem solchen Hause gehört".

Diese Mängel hinderten den Statthalter nicht, dem Kriegs-

"Nicht nur ist diese Vermassung dem die tägliche Auszahlung benötigten Handwerker äusserst kränkend und lässt die Fortsetzung des Zuchthausbaues in gänzliche Schlawfheit geraten - sie schadet vor allem dem Ansehen der Regierung und der Kantonsbehörden und verscheucht nicht weniger den Kredit, dessen die Behörden bei vielen Anlässen bedürftig ist". Die Verwaltungskammer mag hier ebenso sehr an den moralischen wie an den finanziellen Kredit gedacht haben ! "Die Lauigkeit in dieser hier immer unangenehmen Sache", von der der Regierungsstatthalter am 17. Juni nach Bern Berichtete, scheint z.T. auch in den genannten finanziellen Schwierigkeiten begründet gewesen zu sein. -

Nachdem nun "zwey grosse Hauptgemächer um die Gefangenen sicher aufzubehalten" fertig waren, wurden zur "Ausmöblierung" verschiedene überflüssig gewordene "Kaserneneinrichtungen" requiriert, vor allem Bettstätten, Geräte und Küchengeschirr aus der Kaserne in Zürich und aus dem Kloster Königsfelden. Anfangs Juli hatte das veränderte Spitalgebäude folgendes Aussehen:

"Dieses Gebäud# ist eingerichtet für 150 Gefangene sicher und vest zu verwahren, 6 oder 7 Aufseher zu logieren nebst einem corps de garde für 10 à 12 Mann.

Im Pleinpied ist vor, gegen die Gass, das corps de garde, hinten gegen die Limmat auf jeder Seite ein Zimmer für Speis/und Vorrat aufzubewahren. Im ersten Stockwerk ist vor gegen die Gass ein kleines Zimmer für 2 Aufseher, ein Esszimmer für 50 Gefangene und hinten gegen die Limmat eine Schlafkammer für 50 Gefangene, alles mit Britschen. Im 2. und 3. Stockwerk ist alles gleich wie im ersten. Denne ist ein doppelter Estrich, aber weder Küche, Keller noch Waschhaus und was eigentlich noch zu einem solchen Hause gehört".

Diese Mängel hinderten den Statthalter nicht, dem Kriegs-

minister nicht ohne Genugtuung am 18. Juli zu schreiben: " Dieses Werk, Bürger Minister, ist so interessant und in seiner Localität eigen,..... dass ich den Wunsch äussern und Sie zu bitten nicht unterdrücken kann, Sie möchten die Mühe nehmen, es selbst wo immer möglich zu beaugenscheinigen.."

Inzwischen waren die erste und ein "Quart" der zweiten Etage von den ersten eingetroffenen Züchtlingen bezogen worden. Am 8. Juli hatte der Justizminister die Reg.Statthalter der Cantone Säntis, Thurgäu, Basel, Luzern und Waldstätten beauftragt, "die in diesen Cantons befindlichen, zur Kettenstrafe verurteilten Gefangenen, die zugleich auch zur Strassenarbeit tüchtig sind, unter ~~hin~~länglicher Bedeckung nach Baden zu senden, und sie dort in der neuen <sup>hr</sup>Verwaltungsanstalt abgeben zu lassen". Ferner sollte der Kriegsminister auf den 14. Juli "eine Compagnie helvetischer Truppen zum Dienst der Bewachung über die Forçats" nach Baden dirigieren. Am 15. Juli trafen 17 Züchtlinge von Basel ein (~~"von denen aber schon einer an der Strassenarbeit entwischt ist und den man nicht wieder bekommen hat"~~); am 18. Juli 23 von Luzern, am 20. Juli 10 aus dem Kanton Säntis.

Trotz der nunmehrigen Benutzung und abgesehen von den im oben genannten ~~Ver~~bericht" enthaltenen Mängeln war der Zuchthausbau weit davon, vollendet zu sein. Die Beaugenscheinigung durch den Kriegsminister sollte nicht sowohl dem fertigen Werke gelten, als "der Fortsetzung des Baus des Zuchthauses den behörigen Nachdruck zu verschaffen", indem es, " auch wann es nach Erwarten geraten", "noch viel kluge Einsicht und kraftvolle "Verwendung bedürfe".

Auf die weitem Etappen der Baugeschichte <sup>zu</sup>eintreten, würde jedoch zu weit führen.

Trotzdem <sup>also</sup> seit Anfang Juli 1801 die Zuchtanstalt in Betrieb war, wurde sie von den Badenerbehörden nach wie vor hartnäckig bekämpft. Die Badener sahen sich vor allem in dem Versprechen der Centralregierung getäuscht, wonach die Zuchtanstalt "der Stadt zu keiner Beschwerde gereichen sollte". Das war für die ohnehin durch fränkische Requisitionen arg bedrückte Gemeinde "Beschwerde" genug, dass sie nunmehr die zur Bewachung der Züchtlinge einmarschierte helvetische Compagnie bei Privaten einquartieren musste. Mit Recht suchten die Bürger diese unliebsamen Gäste loszuwerden und schlugen deshalb dem Kriegsminister die Casernierung der Compagnie vor. Als Caserne nannten die Munizipalen nacheinander das Kloster Wettingen, den äussern Spital, das Haus zum Wilden Mann, das städtische Kauf- und Zeughaus sowie das Kornhaus des Bürgerspitals. Gegen die Benutzung des Klosters Wettingen protestierten nun wieder die dortigen Mönche; des äussern Spitals die umliegenden Weinberg- Feld- und Baumgärten-Besitzer, die "beim Hange zur Ausschweifung und Insubordination der helvetischen Truppen" für ihre Feldfrüchte bangten; Die Erwerbung des Hauses zum Wilden Mann war der Munizipalität zu kostspielig; gegen die Abtretung des Kaufhauses petitionierten die Metzger und gegen die Benutzung des Kornhauses trat die Gemeindegemeinde auf, sodass in der Frage der Casernierung alle gegen alle aufstanden: die Protokolle berichten oft von recht tumultreichen Sitzungen. In dieser Verwirrung einigten sich die <sup>ausgewählten</sup> Geister zu einem neuen Vorstoss gegen den Strassenbau, mit dessen endlicher Hintertreibung Strasse, Zuchthaus und Caserne auf einmal von den Traktandenlisten verschwanden. Allein auch diese Petition (vom 18. August 1801) hatte keinen Erfolg. So resignierten die Badener schliesslich und einigten sich auf die Einrichtung der Caserne im Kornhause, da dieses Uebel immerhin kleiner war als die Einquartierung bei den Bürgern. Eine letzte

Hoffnung schöpften die Behörden schliesslich zu Ende des Jahres 1801, als durch den Staatsstreich vom 27. / 28. Oktober die Aristokraten die Oberhand in der Centralregierung gewannen. Die Badener hatten in der Person des ersten Landammanns, Aloys Reding, einen "tätigen Freund", dem sie, nach dessen Rückkehr von Paris, einen Gratulationsbrief sandten und ihm ihre Anliegen <sup>wegen</sup> der vermaledeiten Strasse in bewegten Worten vortrugen. Der in Bern anwesende Senator Baldinger besprach sich noch mündlich mit Reding - all in, die "Hauptursächer" des Strassenprojektes, Dolder und Lanther, sowie der neue Kriegsminister Escher liessen sich nicht bewegen, auf dieses Projekt zurückzukommen. So blieb den Badenerbehörden nichts anderes übrig, als die 3 bitteren Pillen: Strasse, Zuchthaus und Caserne, endgültig zu schlucken.

\*

\*

\*

Nun wollen wir uns der O r g a n i s a t i o n der helvetischen Zuchtanstalt zuwenden. Aber ich gerate in Verlegenheit, indem nämlich jegliche gesetzliche Grundlagen für diese Organisation fehlen. Immerhin lassen sich einige Anhaltspunkte aus den vorhandenen Korrespondenzen und aus der sogen. "Berner Instruktion für das Schallenhäus" ableiten. Demnach <sup>unter</sup> entstand die helvetische Zuchtanstalt während der Dauer der ersten helvetischen Verfassung der Oberaufsicht des Justizministers, von dem die sämtlichen Direktiven ausgingen. Die direkte Aufsicht besorgte der Reg. Statthalter ~~von~~ Baden und die Verwaltung die Verwaltungskammer des Kantons. Schmid, der Vertrauensmann des Justizdepartements fungierte als Bauinspektor. Unter der 2. helvet. Verfassung kündete sich ein



Wechsel in der Aufsicht an. Es wurde damals die Frage ventilirt, ob das Gefängniswesen nicht wieder den Kantonen überlassen werden solle (laut einem Gutachten des Reg. Statthalters Tribolet in Bern vom 3. Dezember 1801 und den "Vorschlägen zur definitiven Organisation der centralen Verwaltung" des neuen Justizministers Kuhn vom August 1802) Kuhn bemerkt "dass aus dem in der Constitution liegenden Prinzip der Einheitlichkeit der Criminalgesetze immer soviel folge, dass entweder die Unterhaltung der Strafanstalten in dem Justizdepartement centralisiert oder, wenn dieselben den Cantonen überlassen bleiben, wenigstens die Aufsicht über die Gefängnisse demselben übertragen werden müsse". Es blieb allerdings beim alten, was beim centralen Charakter der Badener Anstalt zu einer verwirrenden Doppelspurigkeit führte. Auf begründete Vorstellungen der Verwaltungskammer hin, wurde <sup>damit</sup> die Aufsicht über diese Anstalt geändert, "besonders da dieselbe durch ihre Ausdehnung und ihren Wert jetzt mehr den Charakter einer Central- als Cantonalanstalt annimmt." Die Verwaltungskammer wurde ~~demnach~~ <sup>nun</sup> gänzlich von der Aufsicht entlastet und die Tätigkeit des Statthalters auf das Transportwesen und die Führung der Listen über die Ankunft und den Abgang der Baugesangenen beschränkt. Die "ungeteilte Aufsicht" über die Anstalt wird einem besondern Direktor übertragen, der in direkter Korrespondenz mit dem Justizminister stehen soll.

Mit der L e i t u n g der Anstalt wurde der frühere Bauinspektor David Emanuel Schmid betraut "der den Faden und die erforderliche Sachkenntnis besitzt". Einige Angaben über die Persönlichkeit Schmid's mögen über seine fachliche Eignung als Leiter ~~einer~~ <sup>der</sup> Zuchtanstalt Auskunft geben, und machen verständlich, wieso er auch unter der neuen Leitung des Justizdepartementes auf den Badenerposten berufen worden war. Ich verdanke diese Angaben Herrn Staatsarchivar Dr. Kurz in Bern.)

David Emanuel Schmid wurde zu Vechigen (Kt. Bern) am 25. Oktober 1760 als Sohn eines einfachen Seidenwebers geboren. Herangewachsen, betätigte er sich zunächst als Negotiant, später arbeitete er als Kopist. Ende der Neunzigerjahre wurde er zum Buchhalter des bernischen Schallen- und Arbeitshauses gewählt. Durch die Umwälzung von 1798 verlor er vorübergehend seine Stelle und versah für kurze Zeit das Sekretariat der "Kommission der Kirche und öffentlichen Erziehung", in der Verwaltungskammer des Kantons Bern. Aber schon Anfangs Juli war Bürger Schmid wiederum Buchhalter der Zuchtanstalten.

Im Juni 1799 wurde er zum "Perzeptions-Commissar", d.h. zum Steuerbeamten ernannt; er schlug jedoch diese Stelle aus. Vom Dezember 1798 bis Juni 1799 versah er nebenbei das Sekretariat des "Pfrundenschädigungs-Comitees", das sich mit den Besoldungsangelegenheiten der Pfarrer zu befassen hatte.

Im Januar 1801 wurde Schmid zum "Fabrikanten und Handelsmann" in den Zuchtanstalten befördert, d.h. zum technischen und industriellen Leiter der in den <sup>bernischen</sup> Anstalten betriebenen Industrien. Als solcher machte Schmid in den Monaten Januar und Februar verschiedene "Inspektionsreisen" nach Solothurn, wo er mit <sup>der dortigen</sup> Zuchthausverwaltung ~~Glats~~ Arbeitsverträge für Spinnen, Spulen, Stricken und Wirkarbeit in Kappen und Strümpfen etc., abschloss. Im April 1801 erfolgte die ~~uns~~ schon <sup>genannte</sup> bekannte Entsendung nach Baden als "Baufseher" für die zu errichtende helvetische Zentralzuchtanstalt. ~~Sowie über Zuchthaus-Direktor Schmid, wie er nun fester genannt wird.~~

Ueber den Umfang seiner Tätigkeit in Baden gibt eine Instruktion Auskunft, mit welcher sich Schmid unmittelbar nach seinem Eintreffen in Baden vor dem Reg. Statthalter und der vereinigten Verwaltungskammer legitimierte. Sie lautet:

I n s t r u c t i o n

für

den Br. Schmid, Direktor der Zuchthausanstalt in Baden.

--...--

1. Derselbe wird sich sogleich nach Baden begeben, und alldort von der Verwaltungskammer eine spezificierte Rechnung über alles so das von Anfang des Zuchthaus-Etablissement bis dato mit Einnehmen und Ausgeben verhandelt worden, abnehmen.
2. Er wird diese Rechnung, nach vorher ergangener Examination, dem Justiz und Polizei Departement einsenden.
3. Gleich bei seiner Ankunft in Baden übernimmt er die ganze Besorgung des Zuchthaus, er wird sorgen für die Unterhaltung der Gefangenen, für die Reinlichkeit und Gesundheit derselben und für die nötigen Bauanstalten, auch ist ihm anbefohlen, die strengste Oekonomie zu beobachten, und eine genaue Polizei zu halten, sowohl über die Gefangenen als Angestellten für das Zuchthaus.
4. Er wird anordnen, wie sowohl die Gefangenen als Angestellten unterhalten werden sollen.
5. Er wird sorgen für die nötige Kleidung der Gefangenen, sowie für Bett, Gerätschaft und Werkzeug etc.
6. Er soll sorgen, dass die Gefangenen an den Sonn- und hohen Feiertagen zum Gottesdienst angehalten werden.
7. Da die Gefangenen zur Strassenarbeit bestimmt sind, so soll der Direktor sorgen, dass die Gefangenen, wenn es immer die Witterung erlaubt- zu dieser Arbeit angehalten werden.
8. Wenn die Gefangenen auf der Strassenarbeit nicht gebraucht werden, so sollen dieselben zu jeder andern des Hauses nützlichen

Arbeit gebraucht werden können.

9. Der Direktor dieses Hauses bestellt die nötigen Aufseher oder Zuchtmeister und Diensten und gibt ihnen die erforderlichen Instruktionen.
10. Er wird auch jemand anstellen, der in seiner jeweiligen Abwesenheit in seinem Namen das Zuchthaus besorgt, wofür aber alle Zeit der Direktor verantwortlich sein soll.
11. Für alles soll der Direktor gute Sorge und getreue Rechnung tragen, den Nutzen des Staates befördern und Schaden wenden.
12. Soll er folgende Bücher halten als
  - a. Ein Controllbuch über die Gefangenen.
  - b. Ein Cassabuch.
  - c. Ein Journal.
  - d. Ein Hauptbuch.
13. Der Regierungsstatthalter und die Verwaltungskammer des Cantons Baden sind beauftragt, den Direktor des Zuchthauses zu unterstützen und ihm alle nötige Handbietung zu leisten.

Zur Bekräftigung dessen ist gegenwärtige Vollmacht und Instruktion von dem mit dem Justiz und Polizeidepartement beauftragten Regierungsrat eigenhändig unterzeichnet und mit dem Sigel..... verwahrt.

Geben in Bern.

NB. Er wird alle Halbjahr Rechnung geben.

Schmid blieb allerdings nicht lange in seinem Amte: die Insurrektion im Herbst 1802 liess ihn in der politischen Versenkung verschwinden. Als Nachfolger amtete ~~interministerisch~~ Unterstatthalter Gut von Baden.

Das Personal der Anstalt bestand anfänglich in einem "Oekonom", Damian Hanauer von Baden, einem ausge-

dienten neapolitanischen Söldner, der aber bald wieder von Schmid entlassen wurde "weil er nicht der Mann ist, wie ich geglaubt". Zur "Besorgung der Küche" wurden "ein Mann und ein Weib" angestellt. Zum ersten Zuchtmeister wurde ein Joh. Zehnder von Birmistorf, gewesener Wachtmeister im Regiment Castella, gewählt. Am 30. September waren es 6 "Diensten oder Aufseher" von denen der Reg. Statthalter berichtet "sie taugen gar nicht". Besonders ein Josef Müller von Muri "geht nach Haus wann er will und bleibt oft mehrere Tage aus". Das allerdings während der häufigen Abwesenheit Schmid's in Bern. Später wurde <sup>noch</sup> ein Schreiber angestellt.

Die eigentliche Bewachung der Züchtlinge während der Strassenarbeit besorgte die 5 te Compagnie des zweiten Bataillons der Linien Truppen. Sie hatte den Befehl, auf flüchtende Sträflinge, die auf den Ruf Halt! nicht stille stehen, sofort Feuer zu geben. Als dann nach dem Rückzuge der französischen Truppen aus der Schweiz die helvetischen "Eliten" zu anderer Verwendung bereit gestellt werden mussten und die militärische Wachtmannschaft nach Luzern abmarschiert war, wurden zur Bewachung der Züchtlinge "Harschiere" ~~benutzt~~ <sup>benutzt</sup> angestellt. Allein sie bewährten sich nicht. Die Fluchten gehörten zur Tagesordnung. Am 20. August 1802 überwältigten früh um 8 Uhr von den 36 an der Strasse arbeitenden Züchtlingen deren 22 die "neuen, unerfahrenen und feigen Wächter", <sup>wie es in einem Rapport heißt,</sup> nahmen ihnen die Gewehre ab und desertierten, obwohl je zwei <sup>gefangene</sup> durch Ketten zusammengesgeschlossen waren! Während der Insurrektion im September sollen sie an der Seite der Aufständischen gegen die Regierung gekämpft haben. Von den übriggebliebenen anerbaten sich ca. 50 Mann, die "gedient" hatten, für die Regierung zu kämpfen, wohl in der Hoffnung auf eine vorzeitige Begnadigung oder um auf eine andere Art Gelegenheit zur Desertion zu bekommen. Selbstverständlich ging die Regierung auf diesen freundlichen Vorschlag nicht ein; ~~so~~ <sup>es</sup> sog viel eher ernsthaft in Betracht,

"ob die Schellenwerker wieder mit Truppen verwahrt werden sollen".  
Es blieb aber bei den Harschiers.

\*

\*

\*

Ueber die verschiedenen Verwaltungszweige  
der Zuchtanstalt Baden will ich mich ~~nicht weiter verbreiten~~ ~~kurz~~ fassen. Die diesbe-  
züglichen Aktenstücke geben in ihrer Lückenhaftigkeit und verwirren-  
den Unübersichtlichkeit <sup>doch</sup> eher ein Bild der herrschenden Wirrnis, Not  
und Unordnung während des helvetischen Systems, denn ein solches  
über eine geordnete Verwaltungstätigkeit. Besonders die Beschaffung  
der "Viktualien" verursachte der Zuchthausverwaltung viel Mühe und  
Verdruss. Die Zeiten waren bedenklich: Misswachs, Requisitionen für  
die französischen Truppen, Wucher und Fürkauf, **T**euerung, ausgeplün-  
derte Magazine und eine ausgequetschte verarmte Bevölkerung, die  
fast ihr letztes an die "fränkischen Befreier" hergeben musste, mach-  
te es der Verwaltungskammer und später Direktor Schmid fast unmög-  
lich, die notwendigen Lebensmittel für die Züchtlinge aufzutreiben.  
Mehr als einmal klagt der Regierungsstatthalter nach Bern, dass die  
Züchtlinge am verhungern seien. Da die Klöster sozusagen die einzi-  
gen Reserven der Kantonsregierung waren, so mussten sie auch in  
diesem Falle einspringen. <sup>W</sup> Nachdem im August 1801 "das zur Unterstüt-  
zung der Armen aus den obern Distrikten requirierte Gemüse" für  
die Züchtlinge verbraucht war, ~~erliess die Verwaltungskammer ein~~  
Schreiben an alle 5 Klosterverwaltungen des Kantons, <sup>zaf</sup> zur Sicherung  
der Bedürfnisse der Gefangenen am ehesten die Klosterverwaltungen  
in der Lage seien, Erdäpfel, Erbs und Bohnen etc. zum Verkaufe an  
~~das Zuchthaus in Baden zu erübrigen.~~

Viel zu reden gab die Festsetzung des M i e t z i n s e s

für das Zuchtgebäude. Er wurde durch die Regierung erfolglos von 30.-- auf 20.--<sup>Fr.</sup> monatlich heruntergemarkt. Man einigte sich schliesslich auf 24.- Franken. Bezahlt wurde er aber nicht; dafür blieb die Gemeinde Baden dem Staate die Weggelder schuldig: wie du mir, so ich dir !

Die Besoldungen zeigten folgende Ansätze:  
Freie Kost und Wohnung für die Angestellten, daneben jährlich 300.<sup>Fr.</sup> für den Oekonom und je Fr. 150.- für die Zuchtmeister. Die Eliten erhielten den üblichen Sold. Direktor Schmid selbst bezog keine feste Besoldung. Er reichte einfach von Zeit zu Zeit eine Rechnung über seine "gehabten Depenses" ein. Mehr als einmal musste er seine "Entschädnis" reklamieren. Und damit auch das Pikante nicht fehle: in einem Bordereau des Kantonsverwalters sind für Direktor Schmid Fr. 1000.-- eingesetzt, die dieser "für sich allein in bar bezogen" habe - und die wir umsonst in den Abrechnungen Schmid's suchen! Dann waren noch zwei Geistliche für ihre Gottesdienstlichen Funktionen zu besolden und zwar erhielt der ref. Pfarrer "ein Monatliches" von Fr. 5.-- der katholische, wegen der "beschwerlicheren religiösen Verrichtungen" Fr. 10.--

Der schlimmste <sup>Zweig</sup> ~~Satz~~ der Verwaltungstätigkeit war die Beschaffung der "Fonds". Schon während dem Umbau des Spitalhauses fehlten die Mittel <sup>(wie wir gehört haben)</sup> und mussten buchstäblich erbettelt oder ertrotzt werden. Dies wurde nicht besser, nachdem die Anstalt bereits in Betrieb genommen war. Es verwundert uns nicht, wenn die Verwaltungskammer gegenüber der Regierung ultimativ wurde: "Da uns keine Mittel mehr zur Fortsetzung der Oekonomie dieses allgemein helvetischen Zuchthauses zu Gebote stehen, so sorge <sup>man</sup> entweder für schleunige Herbeischaffung der Fonds oder hebe dasselbe sofort auf und sende die Gefangenen auf ihre vormaligen Stationsorte wieder zurück, denn die Not und das Elend der Gefangenen mehrt sich von

Tag zu Tag". Oder in ähnlicher Weise der Stellvertreter Schmid, Unterstatthalter Gut: " Da im hiesigen Zuchthaus Baden gar kein Geld mehr ist und gar nichts im Vorrat von Zuges, auch der Beck kein Brod mehr liefern will, indem er etwa 1500 Fr. zu fordern hat.- Desnachen ersuche ich Sie mir ein Credit von 4000 Fr. für die Bedürfnisse des hiesigen Zuchthauses zu eröffnen - ansonsten ich mich mit der Verwaltung des Hauses nichts mehr abgeben werde".

\*

\*

\*

*numerisch*

Um die Strafvollzugspraxis in der helvetischen Zentralzuchtanstalt - ich wage fast nicht das Wort auszusprechen: zu würdigen, ist es nötig, vorerst einen Blick auf die allgemeinen Theorien des Strafvollzuges zur Zeit der Helvetik zu werfen.\* Da das helvetische peinliche Strafgesetz über den Zweck und somit über den Vollzug der Strafe nur selten und wenig ausdrücklich spricht und ein ziemlich unsicheres Tasten in der Benennung der Freiheitsstrafen, im Vollzug, in der zeitlichen Ausdehnung, in der Schärfung und in den Ehrenfolgen verrät, so muss der Geist des helvetischen Strafvollzuges aus dem allgemeinen Strafrecht der helvetischen Periode herausgelesen werden. Es ist ein Erfahrungssatz, dass das Strafrecht eines Landes sich namentlich im Strafvollzuge erkennen lässt, somit spiegelt sich umgekehrt auch der Strafvollzug in jenem Geiste wider, der den besondern Gehalt des Strafrechtes ausmacht. Wie die gesamte Rechtsgesetzgebung der Helvetik an die französische sich anschliesst so wurde im Drange der Zeit kurzer Hand der französische Code pénal von 1791 fast wörtlich übernommen und als Gesetz erklärt. In der Praxis auftretende Uebelstände wurden sehr bald durch Verbesserungen und zusätzliche Milderungsgesetze abgestellt, sodass das

\* Dieser Abschnitt ist ausführlich behandelt in der Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, Bern 1935 (Der Strafvollzug zur Zeit der Helvetik).



der Historiker der Helvetik

Attribut "drakonisch" welches Hilty und andere, dem helvetischen peinl. Gesetzbuche beilegte, sehr zu Unrecht zur wissenschaftlichen Norm geworden ist. Mit Recht bemerkt der Strafrechtlehrer Pfenninger, dass die vorgeschlagenen Verbesserungen sachkundiger Zeitgenossen nicht, wie Hilty meint, sich gegen die Härten "dieses Produktes der damaligen Kriegszeit", richteten, sondern im Gegenteil gegen die Milde dieses Gesetzes, nach einem zeitgenössischen Urteil als eines Erzeugnisses der "neumodischen Humanität in der Kriminalgesetzgebung, abgefasst in jenem Geiste moralischer Verzärtelung des Zeitalters, wonach man auf schwere Verbrechen keine angemessene Strafe setzen und für die weniger schweren keine solchen bestimmen durfte, die gegen die Aufklärung des Zeitalters zu verstossen schien", sodass "das Volk hier Ansicht sei, man könne thun, was man wolle, man dürfe Keinen mehr strafen". Wenn dagegen ein moderner Beurteiler des französischen Code pénal von 1791, von Bar, dieses Gesetz "als ein epochemachendes Werk, ausgezeichnet durch Präcision und Gerichtigkeitssinn und beseelt von edler und echter Humanität" würdigt, so gilt dies, nach Pfenninger also noch viel mehr vom helvetischen Code mit seinem ausgedehnten Milderungsrecht.

Dieser Geist "echter Humanität" im helvetischen Strafrecht spiegelt sich nun auch im helvetischen Strafvollzug. Obwohl seine gesetzliche Verankerung äusserst mangelhaft ist, so sind in den Instruktionen für die Verwalter der Zucht- und Arbeitshäuser, sowie für die Zuchtmeister, sodann aber in den zahlreichen Gutachten der verschiedensten Kommissionen und in den Plänen und Vorschlägen einzelner bedeutender Mitglieder der zentralen Behörden genügend Unterlagen vorhanden, um von den ständigen Bemühungen dieser Behörden um die Verbesserung und Ausgestaltung des Strafvollzuges eindeutig Zeugnis abzulegen. Alina! [Es ist nun allerdings nicht so, dass die Helvetik auf dem Gebiete des Strafvollzuges schöpferisch gewesen wäre. Sie

war es hier so wenig wie auf staatsrechtlichem Gebiete <sup>(aber auf dem Gebiete)</sup> von Schule und Erziehung. Fast in allen ihren Ideen ist sie dem Geiste des 18. Jahrhunderts verpflichtet. Was Hilty als "Unsterbliches" der Helvetik preist, ist im Grunde nichts anderes als eruptiv, zeitlich und örtlich in überraschender Form auftauchendes Gedankengut der Schweizerischen Aufklärung.

Vor allem ist hier Pestalozzi wiederum der grosse Anreger gewesen. Es tut mir leid, dass ich Ihnen hier seine kriminalpädagogischen Ideen <sup>(die er in einem Gutachten über die Strafvollzug und in andern Schriften entwickelt)</sup> nicht auseinandersetzen kann, da dies zu weit führen würde. Auch wenn eine direkte Wirkung seiner Ideen in der Strafvollzugspraxis seiner Zeit nicht ohne weiteres spürbar ist, so waren <sup>Joh</sup> die Männer der Helvetik mit Pestalozzis Schriften genügend vertraut, dass in ihren Projekten und Gutachten über korrektive Erziehung und Strafvollzug wenigstens indirekt pestalozzischer Geist Eingang gefunden hat.

Dies ist z.B. von den Projekten des Justizministers J.B. Meyer zu sagen. Als die Verwaltungskammer des Kantons Lemman sich mit der Errichtung einer Arbeits- und Korrektionsanstalt befasste, entwarf Meyer ein Projekt, das Reg. Statthalter Polier durch den Präsidenten des Generalrates des Departements Lemman, Dr. med. Abraham Joly, begutachten liess. In seinem Schreiben an Polier vom 21. Juni 1798 rühmt Joly die Richtigkeit der Gesichtspunkte der Projekte von Meyer: "Sie umfassen die Schuldigen die man der Gesellschaft als ebenso ehrliche wie nützliche Glieder zurückgeben muss; die Armen, denen er Beschäftigung durch ehrbare Arbeit verschaffen will; die Armut, die er durch Erziehung als dem einzig sichern Weg, zu bekämpfen sucht".

Noch deutlicher kommt der neue Geist im Strafvollzuge zum Ausdruck in der "Denkschrift über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt" von Pfarrer David Levade von Lausanne, die dieser im Auftrage der Verwaltungskammer von Lemman verfasst hatte. (15. Februar 1799).

Eine sehr bezeichnende Stelle dieser Denkschrift lautet: "Welch süsse Hoffnung erfüllt den Bürger Helvetiens, wenn er die Regierung seit ihren Anfängen mit einem Gegenstande beschäftigt sieht, der ebenso wichtig ist für die Sicherheit der Gesellschaft als auch für das Wohlergehen der Individuen; und während infolge der alten Barbarei in den politischen Institutionen das Laster zum Verbrechen und das Verbrechen zum Schaffott führte, sieht er jetzt eine Regierung damit beschäftigt, mittelst einer weisen Korrektion seine durch das Laster abgeirrten Kinder auf den Weg der Tugend zurückzuführen und den Kriminellen zu veranlassen, die Gesellschaft für das Uebel, das er ihr zugefügt hat, durch seine Arbeit zu entschädigen".

Levade macht nun in seiner Denkschrift eine Anzahl praktische Vorschläge sowohl ~~über~~<sup>für</sup> die Korrektionsanstalt für die Lasterhaften als auch über die Zuchtanstalt über die Verbrecher. Sie beziehen sich auf ~~die~~ Arbeit, Nahrung, Kleidung, Reinlichkeit und Gesundheit, Beleuchtung und Heizung, Unterricht und allgemeine bauliche Einrichtungen. Hierbei folgt er nicht den etwas utopischen Ideen die Pestalozzi in seiner "Gefängnisstadt" verwirklichen will, sondern den Anschauungen des berühmten englischen Gefängnisreformers Howard und des philanthropischen Praktikers Rumford, deren Schriften er für die innere Einrichtung und Organisation solcher Häuser als begleitend empfiehlt. Es scheint, dass Levade in England mit den Schriften Howards bekannt geworden war, wie er denn auch als Muster für sein Projekt die Gefängnisse von London und Amsterdam nennt, in welchen Städten er als Pfarrer gewirkt und offenbar einen Einblick in die dort durchgeführten Howard'schen Reformen bekommen hatte.

Das Problem des Strafvollzuges wurde dringend, nachdem das am 1. April 1799 beschlossene peinliche Gesetzbuch am 8. Mai in Kraft getreten war. In diesem Gesetzbuch war die Freiheitsstrafe

3 fach abgestuft. Die schwerste Strafe war die in Ketten auszuführende Zwangsarbeit "für den Nutzen des Staates" (§ 6), wobei der zur Kettenstrafe Verurteilte "an dem einen Fusse eine mit einer eisernen Kette befestigte Kugel nachschleppen" musste (§ 7); sie konnte nicht lebenslänglich sein (§ 8) und blieb auf die männlichen Gefangenen beschränkt (§ 9). Den zweiten Grad bildete die Stockhausstrafe "ohne Ketten oder Bande", in Einzelhaft "ganz allein an einem heitern Ort" und "ohne Umgang mit den andern Verurteilten oder mit jemand ausser dem Hause" (§ 14). Auch diese Strafe konnte "in keinem Falle lebenslänglich seyn" (§ 19). Die leichteste Freiheitsstrafe war die einfache Einsperrung (§ 20) die höchstens 6 Jahre betragen durfte (§ 16) und wo die Verurteilten "nach eigener Wahl entweder abgesondert oder <sup>be</sup>weysammen arbeiten, jedoch mit Vornhalt der Einsperrung auf kurze Zeit" (§ 23).] Obwohl im Gesetz nirgends ausgesprochen, sieht Justizminister Meyer den Zweck dieser 3 fach gestuften Freiheitsstrafe, dem humanitären Zeitgeiste entsprechend, in der B e s s e r u n g der Gefangenen.)

( Wie Justizminister Meyer sah auch sein Nachfolger, Staatssekretär Kuhn, den hauptsächlichsten Strafzweck in der Besserung des Verbrechers. Selbstverständlich dienen die Gefängnisse auch der blossen Unschädlichmachung, jedoch "solange unsere Gefängnisse nichts weiteres sind als blos ein Mittel, Verbrecher von der menschlichen Gesellschaft abzusondern,, und ohne allen höhern Zweck, werden dieselben, weit entfernt, das Verbrechen auszurotten, vielmehr dazu dienen, Bösewichte<sub>2</sub> zu erziehen und im Laster zu vervollkommen". In seinen "Vorschlägen zu definitiver Organisation der centralen Verwaltung" vom August 1802 macht er, zum ersten mal in der Schweiz, auf ein ganz bestimmtes Haftsystem aufmerksam, nämlich auf das sog. Solitary-System von Philadelphia, das später als Pensylvanisches Sys-

tem Eingang in die Gefängnisliteratur gefunden hat. In Bezug auf die Arbeit stimmt Kuhn mit Pestalozzi überein, dass "letztere nicht auf den Nutzen der Anstalt einzig, sondern hauptsächlich darauf berechnet sei, dass der Verbrecher sich ein kleines Kapital für sein Fortkommen nach ausgestandener Strafzeit sammeln könne und zugleich in den Stand gesetzt werde, nach Ablauf derselben sich durch ein im Gefängnis erlerntes Handwerk oder Kunst sein Brot zu erwerben".

Alle diese Theorien, Projekte und Vorschläge der "Humanitätsfreunde" Pestalozzi, Joly und Levade einerseits und der helvetischen Minister Meyer, Kuhn, Rengger und Stöpfer andererseits verschwanden, wie so manches zur Zeit der Helvetik, in der berüchtigten Schublade der frommen Wünsche. Es brauchte andere politische Voraussetzungen, um die mächtig in Fluss geratenen Humanitätsideale in die Tat umzusetzen. Allerdings waren die Männer der Helvetik nicht blind für die Schwierigkeiten die sich ihren Projekten entgensetzten, nur stimmten ihre diesbezüglichen Meinungen nicht überein. Joly und Rengger sehen sie in der Ungunst der Zeit; Kuhn im Mangel an "Fonds" und in der fehlenden Zentralisation der Kompetenzen des Justizdepartements. <sup>Jaggen</sup> ~~und~~ / Tribolet sieht die Quelle des Uebels im Gegenteil in der Abhängigkeit "der höhern Polizeianstalten" von der centralen Regierungsgewalt. Aber es wäre ungerecht, daneben nicht auch noch die immer sprungbereite Reaktion mit ihrer passiven Resistenz - gerade im Falle der Zuchtanstalt Baden - ins Feld zu führen, wie sie in den "Bemerkungen über die Gebrechen des helvetischen Kriminalwesens" von L. Meyer von Knonau und 20 Jahre später noch besonders deutlich im Votum des Herrn von Muralt in der Diskussion über den Burckhardt'sche "Bericht an die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft die Strafanstalten betreffend" zum Ausdruck kam:

"... in dem Sinne -

pg. 211 cit.

- hätten."

Trotz all diesen Hindernissen, die sich der Strafvollzugspraxis der helvetischen Epoche entgegenstemmten und diese in der sinngemässen Anwendung humanitärer Grundsätze lähmten, fehlen jene Zeugnisse nicht, die dem neuen Geiste in der Praxis zum Durchbruch zu helfen suchten. Eine ganze Anzahl von Verordnungen und Instruktionen beweisen die Einsicht ihrer Verfasser in die Probleme des Strafvollzuges und ihre Vertrautheit mit den Reformideen der Aufklärung. Leider bietet gerade die Instruktion für den ersten Zuchthausdirektor der helvetischen Zentralzuchtanstalt in Baden in dieser Beziehung wenig Interesse, da sie nur organisatorische Gesichtspunkte enthält. Wichtiger zur Kenntnis der Strafvollzugspraxis der Helvetik sind die Instruktionen für den Verwalter, den Fabrikanten und die Zuchtmeister des bernischen Schallen- und Arbeitshauses vom 24. Dezember 1800. Da Direktor Schmid als ehemaliger Buchhalter und Fabrikant der bernischen Zuchthäuser mit diesen Instruktionen vertraut war, werden sie wohl auch für Baden <sup>angewandt</sup> angewandt worden sein. Manche Indizien sprechen dafür. Hier diese interessanten Instruktionen mitzuteilen geht allerdings nicht an. Da Sie aber bis jetzt weder in der Gefängnisliteratur noch in den Aktensammlungen zur Geschichte der Helvetik veröffentlicht worden sind, werde ich sie in meiner Monographie über die helvet. Zentralzuchtanstalt in extenso aufnehmen.

\*

\*

\*

Die Strafvollzugspraxis, wie sie in Baden ausgeübt wurde, steht in einem schreienden Gegensatz zu den Strafvollzugstheorien der Helvetik, ja selbst zu den praktischen Forderungen der helvetischen Instruktionen. Dies verwundert nicht, wenn wir uns ~~nocheinmal~~ die baulichen Einrichtungen vergegenwärtigen, wie sie uns aus der Baugeschichte der Zentralzuchtanstalt entgentreten. Dasselbe ist

auch von der innern und äussern Organisation zu sagen, insbesondere von der verworrenen Verwaltung. Dazu kommen noch die prekären Fondsverhältnisse und die mannigfachen Widerstände der Gemeinde und Kantonsbehörden, <sup>kurz,</sup> der schöne Traum einer helvetischen Zentral-Musteranstalt, wie sie dem immerbesorgten Statthalter Scheuchzer sowie dem Zuchthausdirektor Schmid vorschwebte, erwies sich in praxi als leerer Schaum. ~~Darüber, inwieweit auch die Persönlichkeit des Leiters an den unerfreulichen Zuständen verantwortlich zu machen ist, wird noch zu reden sein.~~ Immerhin ist gerechterweise zu sagen, dass das Beispiel von Baden in Helvetion nicht vereinzelt dasteht, ja, dass es geradezu für die damalige Strafvollzugspraxis typisch ist.

Es kann sich hier selbstverständlich nicht darum handeln Ihnen zu den einzelnen Gesichtspunkten des Strafvollzuges erschöpfende Belege aus der Badener Praxis vorzutragen. <sup>legen</sup> Ich greife jeweilen nur ein paar typische Beispiele heraus und überlasse es Ihrer Phantasie, die Konsequenzen dieser Praxis im Geiste auszumalen! Ueber die Handhabung der Formalitäten bei der Aufnahme und Entlassung der Gefangenen, wie sie ausführlich in der berner Instruktion vorgeschrieben sind, ist uns nichts bekannt. Wir wissen einzig, dass der Reg. Statthalter "die nötigen Data bei Ankunft der Forçats in ein Register aufzeichnete".

Von einer besondern Hauskleidung ist in Baden nicht die Rede. Schon bald nach Eröffnung der Anstalt fehlte es an "Kleidern, hauptsächlich Hemdbern und Schuhen". Die meisten vermessen auch "die zur Reinlichkeit und Gesundheit höchst unentbehrlichen Linschen". Am 12. Dezember 1801 appelliert Reg. Statthalter Scheuchzer mit "lautschreyender Klage über die Behandlung der Züchtlinge" ~~den~~ den Kriegsminister: "die meisten sind fast nackend und blos, von etlich und 60 sind noch 18 im Stand auch in schlechten Schuhen und

Strümpfen herauszugehen, die andern haben gar keine, die wo sie einmal kärglich bekommen hatten waren für dergleichen Leute von der schlechtesten Qualität". Am 16. Januar 1802: "Den armen Leuten mussten die Hemder auf dem Leib verfaulen, da alle von S.V.-Ungeziefer angesteckt wurden". "Sonderheitlich fehlt es an Schuhen, Strümpfen, Beinkleidern und Hemdern, sodass schon von Anfang mehrere, gegen den Herbst  $\frac{1}{3}$  Teil, bald  $\frac{2}{3}$  Teil und zuletzt bis etwann 12 oder 15 zu Haus bleiben mussten.."

"Zur Verbesserung des Hauses in reifer Ueberlegung" verlangt der Statthalter für jeden Züchtling drei Hemder, wenigstens 2, ein paar lange Hosen, 1 Weste, 1 Mütze und ein paar Schuh, wo noch von jeder Sorte, ausgenommen der Hemder in dem Magazin 20 bis 30 Stück vorfindlich wären".

Ueber die Ernährungsverhältnisse sind wir durch ein paar vorhandene Speisezetteln unterrichtet. Nach einem "Vorbericht" zur "Rechnung über die Unterhaltungskosten der (53) Baugefangenen zu Baden nebst 6 Diensten" vom 8. Oktober 1801, erhielten die Gefangenen vom 15. Juli bis 30. September "per Tag jeder  $1\frac{1}{2}$  Pf. Brot, 2 mal Zugemüs, des Abends Suppen und alle Sonntag ein jeder  $\frac{1}{2}$  Pf. Fleisch". Die Aufseher bekamen "täglich jeder  $1\frac{1}{2}$  Pf. Brot,  $\frac{1}{2}$  Pf. Fleisch,  $\frac{1}{4}$  Mass Wein, des Morgens eine Suppen, mittags Suppen und Zugemüs und des Abends gleich". An Lebensmitteln wurden gekauft: Anken, Mehl, Salz, Erbs, Ulmergersten, Dürrobst, Erdäpfel, Kraut, Bohnen, Köhli, Rübli etc. Am 22. August beklagt sich der Statthalter über den Mangel an "genugsamer Nahrung", am 25. August: "Alle Vorräte gehen mit jedem Tag zu Ende und mangeln oft gänzlich." Um die Unglücklichen vor der äussersten Not zu schützen wurden die zur Unterstützung der verunglückten Kantonsbürger angelegten Lebensmittelmagazine "aufgezehrt". Am 16. Januar 1802 berichtet Scheuchzer



an den Justizminister: "Die Nahrung betreffende fehlte es oft an Qualität-Zubereitung und hauptsächlich auch an Quantität. Man wollte lange nicht begreifen, dass es ein grosser Unterschied seye, einen Menschen zu nähren der in einem Gemach an einem Garnhaspel oder etwas dergleichen sitzt und einem, der den ganzen Tag an Strassenarbeit mit Hauen und anderem Geschirr arbeiten, ziehen und tragen muss. Doch konnte ich mit saurer Müh und Arbeit einige Besserung darinfalls gleichsam erzwingen". Am 6. März 1802 rapportiert Schmid nach Bern: "Während der Zeit, dass die Gefangenen auf der Strasse arbeiteten, liesse ich ihnen des morgens um 7 Uhr Suppen und Gemüs, Mittags um 12 Uhr wiederum Suppen und Gemüs und abends um 7 Uhr Suppen nebst täglich Pf.  $1\frac{1}{2}$  Brot, wovon aber das nötige in der Suppen genommenzukommen, und alle Sonntag per Kopf ein  $\frac{1}{2}$  Pfund Fleisch. Die Zeit aber, dass die Gefangenen im Hause sind und keine Arbeit verrichten, erhalten dieselben Morgens ein Mus von Gersten, Erbs und Bohnen, des Abends eine gute Suppen und täglich  $1\frac{1}{2}$  Pfund Brot, wie oben, alle Sonntag aber jeder  $\frac{1}{2}$  Pfund Fleisch".

Dieses Regime gefiel aber dem inzwischen vom Unterstatthalter zum Statthalter aufgerückten Bürger Gut gar nicht und wurde in Abwesenheits Schmid im Sinne einer strengeren Oekonomie geändert. Mit welchem Erfolg in Bezug auf den Ernährungszustand der Züchtlinge, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Nach den verschiedenen Dekreten und Beschlüssen des Direktoriums und des Vollziehungsrates sollten die Züchtlinge von Baden ausschliesslich zum Bau der neuen Limmattalstrasse verwendet werden. Es konnten demgemäss nur zur Kettenstrafe Verurteilte in Baden eingewiesen werden, die nach dem Wortlaut des peinlichen Gesetzbuches "zu Zwangsarbeit für den Nutzen des Staates" angehalten werden konnten - "theils in den Zeughäusern theils bey Bergwerken, theils beym

Austrocknen der Sümpfe, theils endlich zu jeder andern mühsamen Arbeit, welche ... von der Gesetzgebung bestimmt werden könnten". Diese Kettensträflinge hatten "an dem einen Fusse eine mit einer eisernen Kette befestigte Kugel nachzuschleppen". Auf Anordnung des Justizministers wurden die Statthalter der verschiedenen Kantone ersucht nur zur Strassenarbeit tüchtige Leute nach Baden zu senden. In Baden selbst wurden die Ankömmlinge auf ihren Gesundheitszustand geprüft und untauglich Befundene mit einem "medizinisch-chirurgischen Attest über ihre Leibesgebrechen versehen", den betreffenden Kantonen wieder zurückgeschickt. In Baden erkrankte Züchtlinge wurden, wenn sie transportfähig waren, gegen gesunde Gefangene ausgetauscht.

Selbstverständlich konnte die Strassenarbeit bei den herrschenden Umständen nicht mit dem gewünschten "Succes" betrieben werden. Wohl arbeiteten die meisten Züchtlinge "willig und gerne". Aber bei schlechter Witterung rückten infolge ungenügender Bekleidung die wenigsten aus und bei Eintritt der Winterkälte stockte der Strassenbau gänzlich, "sodass diese unglücklichen Baugefangenen zum grössten Nachteil des Staates müssig dasitzen und im S.V.- Ungeziefer fast verderben". Im Frühjahr 1802 wurde die Strassenarbeit auf dringenden Befehl des Kriegsministers wieder aufgenommen, um nach Rückzug der militärischen Wachtmannschaften wieder ins "Stecken" zu geraten. Eine gründliche Aenderung des Arbeitsbetriebes erfolgte sodann durch die im September 1802 ausgebrochene Insurrektion. Infolge der unsichern politischen Verhältnisse konnte die Stra<sup>sen</sup>arbeit nicht wieder aufgenommen werden, sodass jetzt die Frage der Beschäftigung im Innern des Hauses akut wurde.

Dieses Problem hatte sich früher schon oft gestellt, einmal um dem Müssiggang der Züchtlinge während der Schlechtwettertage zu steuern; ferner um jene zu beschäftigen, die infolge ungenügender Bekleidung nicht zum Strassenbau ausrücken konnten. Im Sept. 1801

schon wurden 2 zur Strassenarbeit untüchtige Luzerner mit "nützlicher Handarbeit im Innern der Zuchtanstalt" beschäftigt, einer davon war Schuhmacher. Der Justizminister billigte diese Massnahme ausdrücklich und wünschte, "dass nach und nach die Bedürfnisse der Anstalt an Schuhen und Kleidern im Innern des Hauses selbst befriedigt werden können". Sodann wurden, infolge Ueberfüllung anderer Anstalten in Baden auch "zu E i n s p e r r u n g verfallte" Verbrecher aufgenommen, "die, wenn schon kein eigentlicher Verdiensterwerb im Haus ~~ist~~ eingerichtet ist, zu allerhand nötigen Hausgeschäften, die sonst andere <sup>mit</sup> ~~und~~ allzuviel versehen sollten, gar wohl gebraucht werden".

Als nun die <sup>hänliche</sup> Aussenarbeit während der Insurrektion gänzlich unterblieb, waren die Badener Züchtlinge zur Beschäftigungslosigkeit verurteilt. Ueberhandnehmende Disciplinlosigkeit, moralische Verwilderung und körperliche Verelendung wären die natürlichen Folgen. Man suchte durch Hausarbeiten und improvisierte handwerkliche Betätigung durch den eingetretenen Winter zu kommen. Als bewegte Klagen über die elenden Zustände im Zuchthause zu Baden nach Bern gelangten, ersuchte der Justizminister den Statthalter des Kantons Aargau, mit welchem der Kanton Baden seit längerer Zeit faktisch verschmolzen war, um einen ausführlichen Bericht über die Verhältnisse in der badischen Anstalt. Unter-Statthalter Herosé von Aarau begab sich persönlich nach Baden, wo er "Einrichtung und Ordnung so gut derzeit möglich befunden". Allein die Tatsache, dass er in einem Gemach mehr als 20 Häftlinge müssig beisammen traf, veranlasste ihn, den Justizminister auf die sittlichen Gefahren des Müssiggangs aufmerksam zu machen und bestimmte Vorschläge über "strenge Beschäftigung" der Züchtlinge und Einführung gewisser "Manufakturzweige" in der Zuchtanstalt Baden vorzulegen.

Dieser interessante Bericht ist zu umfangreich, als dass er hier mitgeteilt werden könnte. Die Durchführung der durchaus praktikablen Vorschläge Herrens scheideten jedoch an finanziellen Umständen und an der inzwischen eingetretenen Auflösung des helvetischen Systems.

Die Handhabung der *D i s z i p l i n* war, <sup>(nach der Berner Anweisung)</sup> Sache des Anstaltsleiters, der sich "eines menschenfreundlichen Betragens gegen die Gefangenen befleißigen hingegen aber ihre mutwilligen Fehler nach aller Strenge ahnden soll. Die Strafe ist dem Ermessen des Direktors überlassen, soll aber den Gefangenen "zur Besserung und dem Hause zum Nutzen gereichen" und dem Leiter "das nötige Ansehen und die Achtung der Gefangenen verschaffen". Die Art der Disciplinarystrafe wird vom ersten Zuchtmeister registriert (~~Juli 1801~~), "damit im Wiederholungsfalle darauf Rücksicht genommen werden kann". Körperliche Strafen waren also nicht untersagt, sie wurden aber nur bei entdeckten Fluchtversuchen angewendet. Jeder erwischte Flüchtling erhielt in Baden vom Zuchtmeister 25 Rutenstreichungen und 8 Tage Wasser und Brot. (24. Oktober 1801). Im Jahre 1803 wurden zwei wiedereingebrachten Flüchtlingen an Stelle der Streichungen "sehr schwere Ketten angeschmiedet".

Bei der häufigen Untätigkeit der Gefangenen waren die Disciplinarywidrigkeiten an der Tagesordnung. Schon bald nach Eröffnung der Zuchtanstalt meldete der Statthalter, dass "der Müßiggang im Hause selbst mehrere nachteilige Folgen nach sich zieht". Vor allem waren Complotte, Verabredungen zur Flucht, Ausbruchversuche und Desertion ab der Arbeitsstelle häufig. Ich kann mir hierüber Einzelheiten ersparen, weil sie nicht für Baden allein typisch sind. In ganz Helvetien waren Massenfluchten von Gefangenen an der Tagesordnung, sodass eigens ein "Gesetz über Strafverschärfung für entwichene Sträflinge und Milderung für nicht entweichende" erlassen wurde,

wonach den Letzteren für jedes volle Jahr ihrer Detentionszeit die Strafe um einen Monat gekürzt werden solle. Dieses Gesetz ist für das Gefängniswesen der Helvetik charakteristisch ! Trotzdem dieses Gesetz die Züchtigung erwischter Flüchtlinge verbot, die einzig des Rechts auf Begnadigung verlustig gehen, billigte der Justizminister den "Straffernst", welchen der Regierungs-Statthalter als "abschreckendes Exempel gegen die Urheber und Mitschuldigen entwickelt habe". Am 11. Oktober 1801 wurde ein Kettensträfling aus dem Kt. Glarus bei einem Fluchtversuch erschossen.

Die an Fluchtversuchen und gelungenen Fluchten reiche chronique scandaleuse der Zuchtanstalt Baden ist damit noch nicht erschöpft. Am 16. Oktober 1801 ist dem Justizminister angezeigt worden "dass in der neuen Zuchtanstalt zu Baden von den Züchtlingen öfters mit Carten gespielt und ebenso von denselben im Innern der Anstalt bisweilen getanzt werde". Der Justizminister will an "die Begründniss dieser Anzeige" nicht glauben, verlangt jedoch eine "Nachforschung, ob sich ein Missbrauch der eint oder anderen Art eingeschlichen habe, der ohne Verzug für die Zukunft abzustellen sei". Der Regierungsstatthalter gibt zu, dass tatsächlich ein Züchtling "mit der Geige aufgespielt habe und die andern dazu herumgesprungen seien"; seit seinem "schon längstes gegebenen Verbott" habe sich aber nichts mehr derartiges ereignet; ebenso habe Aufseher Müller vor einiger Zeit "ein altes Kartenspiel wahrgenommen, mit welchen einige um einen Rappen gespielt haben"; auf seine Warnung sei aber das Spielen aufgegeben und seither nicht mehr bemerkt worden. Schuld an diesen Vorkommnissen sei der Müssiggang und die fatale Sichselbstüberlassenheit der Züchtlinge "wann sie schlechter Witterung halber, nicht auf die Strassenarbeit gehen können".

Ueber die Gesundheitsverhältnisse in der Zuchtanstalt Baden ist nichts rühmliches zu berichten. Die mangelhafte Einrichtung,

die Einpferchung von 30 - 40 Mann in ein und denselben Raum, das Fehlen der notwendigen Wäsche u.s.w. hatte selbstverständlich schwere gesundheitliche Schädigungen zur Folge. Vor allem beklagte sich der Statthalter über die Unreinlichkeit und das "abscheuliche Ueberhandnehmen von Ungeziefer" (~~22. Aug. 1801~~), das die Gefangenen plagt und ansteckt (~~13. Jan. 1802~~). Die Luft in den Räumen ist entsetzlich, denn "die nötigen Einrichtungen zur gehörigen Lüftung und Abhebung der feuchten Nässe" fehlen. "Das Wasser läuft an Wände, und Türen herab". Es ist ein Wunder, dass in dieser Atmosphäre von Schmutz, Feuchtigkeit und Stickluft keine epidemischen Krankheiten vorkamen, vor allem das im 18. Jahrhundert so gefürchtete Gefängnisfieber.

Am 6. März 1802 meldete Direktor Schmid an den Justizminister, dass von 88 Enthaltenen "einer stumm, etwelche zur Arbeit ganz unbrauchbar und 24 teils krank, teils krätzig seien".

Dr. Dofer, Sohn, von Baden, verordnete, dass die an Krätze leidenden Züchtlinge "durchs Baden am sichersten könnten couriert werden". Auf Anordnung von Direktor Schmid wurden diese Leute täglich ins Armenbad geführt, "solange bis sie gesund und zur Arbeit gebraucht werden können". Die übrigen Kranken erhalten "ärztliche Mittel".

Vereinzelt kamen auch Fälle von Skorbut vor, wohl infolge von Unterernährung.

Für die geistig Pflege der Gefangenen wurde lange Zeit nichts getan, obwohl Stapfer, als Unterrichtsminister, schon im Jahre 1799 Richtlinien "über die geistliche Behandlung der Kriminalen" aufgestellt hatte.

Am 25. August 1801 beklagt sich der Regierungs-Statthalter, dass in der Zuchtanstalt Baden "weder für anwendbare Predigten noch andere religiös<sup>en</sup> gebräuchlichen Verrichtungen Anstalt getroffen ist, da doch nebst der Frucht des Beispiels die Versittlichung und

Verbesserung solcher Personen die Hauptabsicht eines Zuchtinstituts sein soll."

Auf diese Vorstellungen hin, verordnete der Justizminister, " dass für die Badener Züchtlinge für jede Religion ein mit der erforderlichen Menschenkenntnis begabter Lehrer solle aufgestellt werden".

Mit dieser Mission wurden der Kapuzinerpater Lampertus und der reformierte Pfarrer Freudwyler betraut. Die reformierten Züchtlinge besuchten die allgemeine Kirche, die Katholischen benutzten die St. Anna Kapelle, die neu geweiht werden musste, weil sie den Franzosen als Militärlazarett gedient hatte.

Ueber die Begnadigungspraxis in Baden lassen Sie mich hinweggehen, da eine von langer Hand vorbereitete allgemeine Amnestie für fremde Züchtlinge und solche Einheimische "die durch ihr geringes Vergehen, ihr seitheriges Verhalten und durch die kurze Dauer ihrer noch ausstehenden Strafe, der Regierung zur Begnadigung empfohlen werden können", infolge eingetretener politischer Veränderungen (8. März 1802) eingestellt werden musste "bis eine dauerhafte constitutionelle Regierung eingesetzt werde". Eine Anzahl Züchtlinge wurden sodann während der Insurrektion von den verschiedenen ~~Inter~~<sup>Inter</sup>regierungen begnadigt und aus der Anstalt entlassen.

Es ist unschwer die Verantwortlichkeit für die unvollkommene Straf<sup>vollzug</sup>praxis in der helvetischen Zentralzuchtanstalt in Baden ~~festzustellen~~<sup>aufzuzeigen</sup>, insofern man diese innerhalb des helvetischen Systems suchen will. Schwieriger ist es, die Verantwortlichkeiten der leitenden Instanzen festzustellen, indem jede die andere zum Sündenbock <sup>zu</sup>stempeln ~~würde~~<sup>suchte</sup>. Es ist nun allerdings nicht so, wie Dr. ~~Lantier~~<sup>Leuthold</sup> meint, dass Schmid unfähig gewesen sei. Wohl werden schwere Vorwürfe gegen ihn<sup>erhoben</sup>, vor allem von der Verwaltungs-

kammer, dann auch in einem Fall von Reg. Statthalter Scheuchzer.

Dem gegenüber stehen aber ebenso gewichtige Zeugnisse über <sup>sein redliches</sup> ~~den~~ ~~Er~~  
~~Bemühen und seine Einsicht~~  
~~folg seiner~~ (Tätigkeit in Baden von seiten derselben Verwaltungskammer, der Statthalter Scheuchzer und Gut, des Bürochefs im Kriegsministerium Echaquet und des Justizministers Meyer - und Schmid's eigene Rechtfertigung vom 6. März 1802 ist so einleuchtend, dass wir annehmen dürfen, Schmid sei selbst ein Opfer des helvetischen Systems gewesen, wie so viele ausgezeichnete Männer der helvetischen Epoche, deren hohes Wollen und deren weitausschauende Ideen an der Ungunst der Zeit kläglich zerbrachen

\*

\*

\*

~~Liebe Kollegen - 5 Kollegen!~~

~~Sehr geehrte Damen und Herren!~~ ich komme zum Schlusse. Sollte ich Sie bis hieher etwas allzulange hingehalten haben so entschuldigen Sie dies bitte mit der Reichhaltigkeit der vorhandenen Belege zu meinen Ausführungen, deren teilweise Zitierung ich nicht unterlassen zu dürfen glaubte. Gestatten Sie mir aber trotzdem noch ein paar Minuten, um noch einen raschen Blick auf den Uebergang der helvetischen Zuchtanstalt an den Kanton Aargau werfen zu können.

Infolge der endgültigen, auch verwaltungstechnischen Vereinigung des Kts. Baden mit dem Kanton Aargau am 10. März 1803, hatte die Strafanstalt Baden faktisch aufgehört, die Rolle einer eidgenössischen Zentralzuchtanstalt zu spielen. Sie wurde vom jungen Kanton Aargau übernommen, deren treibende Kraft, die Aarauerpartei, es nicht ungern sah, auf diese einfache Weise eine fixfertige, wenn auch noch unvollkommene, Strafanstalt zu erhalten. Ja, wir können wohl vermuten, dass die jederzeit <sup>a</sup> warmen Befürworter der Badeneranstalt in der Centralregierung, Rengger und Stapfer ~~wohl~~



auch Dolder und Zimmermann (Brugg) für die Errichtung und spätere Erhaltung dieser Anstalt gerade deshalb so lebhaft eintraten, ~~nur~~ in kluger Voraussicht der kommenden Kantonsverschmelzung, dem grösseren Kanton Aargau eine solche Anstalt zuzuschancen. Insbesondere war es Rengger, der stärkste Exponent der Aarauerpartei in Bern, der sich je und je für das Gefängniswesen interessierte und deshalb die Bedürfnisfrage für den Kanton Aargau wohl übersehen konnte.

Die Badeneranstalt war eine Zeitlang das einzige Detentionshaus im neuen Kanton Aargau. Erst später, nach Aufhebung des Zeughauses in der Festung Aarburg, wurde diese als Filialanstalt für gewisse Kategorien von Gefangenen der Strafanstalt ~~in~~ Baden beigeesellt.

Dem Uebergang der helvetischen Zuchtanstalt von den helvetischen an die aargauischen Behörden haben sowohl die mit den ~~ehemaligen~~ <sup>früheren Reg.</sup> ~~Reg.~~ Statthalter betraute aarg. Regierungskommission als auch die ehemalige, noch bis Mitte Mai 1803 amende Verwaltungskammer des Kantons Baden mehrere <sup>Sitzungen</sup> ~~Geschäfte~~ gewidmet.

Schon am 15. März 1803 eröffnete die am 12. März konstituierte Reg. Kommission der Zuchtanstalt Baden einen Credit von 4000 alten Franken um einigermaßen dem "hüllosen Zustande" der Anstalt zu steuern. Da die neue föderalistische Verfassung das Rechtswesen wieder ganz den Kantonen überliess, verlangte die Kommission von den verschiedenen Kantonen die "Zurückziehung" aller ausserkantonalen Züchtlinge. Um jenen Kantonen, die keine eigenen Anstalten besaßen, über die dadurch verursachte Verlegenheit hinwegzuhelfen, behielt sie mit "bundeidgenössischer Bereitwilligkeit" deren Züchtlinge als "Pensionäre" in Baden gegen "Entgelt der Azungskosten". Hingegen musste der Kanton Aargau seinerseits einige durch aarg. Gerichte zur Verbüssung von Einsperrungsstrafen verurteilte Verbrecher aus den Stockhäusern von Bern und Freiburg abholen lassen.

Am 28. März 1803 zählte der Gefangenetat von Baden 41 Männer und - 2 Weiber. Die Anstalt hatte somit, ihrer neuen kantonalen Aufgabe genäss, <sup>auch</sup> eine Erweiterung ihrer Zweckbestimmung erfahren müssen.

Weitere Geschäfte bezogen sich sodann auf die endgültige Liquidierung der helvetischen Verwaltungsepoche. Dann galten weitere Sorgen der Regierungskommission der Einrichtung der Anstalt. Der nunmehrige Statthalter des Bezirkes Baden, Gut, und der mit dem katholischen Kirchenwesen betraute Regierungs-Kommissär Döber wurden ~~er-~~<sup>nicht</sup> gebittet, diesbezügliche Vorschläge und Entwürfe einzureichen. Vor allem wollte die Kommission Aufschluss über die Solidität, Geräumigkeit und Sicherheit des Gebäudes; über die Möglichkeit der Einrichtung einer Küche und einer Verwaltungswohnung; über die Möglichkeit der "Absönderung" der Geschlechter und der verschiedenen Gefangenekategorien; über eventl. Pachtung des Schlossgartens zur Verbesserung der Oekonomie und über die notwendige Anzahl Aufseher, und die Entbehrlichkeit des Schreibers; sodann solle Bez. Statthalter Gut einen Vorschlag zur Wahl eines Zuchthausverwalters machen. Gut gab die gewünschten Auskünfte und schlug für den Verwaltungsposten - sich selbst vor gegen einen Monatsgehalt von Fr. 48.-- ohne die Lebensmittel. Für die baulichen Verbesserungen liess Gut einen Augenschein durch die Baumeister Schneider von Aarau und Lang von Baden vornehmen. Ich kann Ihnen hier den in einem sonderbar skurrilen Stil abgefassten Bericht von Baumeister Schneider nicht mitteilen, er ist zu lang. Aus dem Gutachten über diesen Bericht vom Reg. Kommissär Rengger geht hervor, "dass das Gebäude gut, fest, dauerhaft und so beschaffen, dass eine bessere Einrichtung desselben möglich und für den Kanton zuträglich sei". Die Regierungskommission beschloss <sup>hier</sup> darauf, "in dem Zuchthausgebäude eine Wohnung und Küche für den Aufseher (Verwalter) einrichten zu lassen. Baumeister Schneider wurde mit den Plänen

und die Verwaltungskammer, in Verbindung mit Werkmeister Lang, mit dem Kostendevis beauftragt; das ganze Projekt soll dann dem künftigen Kl. Rat (Reg. Rat) zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ueber das Leben in der Zuchtanstalt Baden während der Uebergangszeit ist nicht viel zu berichten. Man wird sich eben nach dem weisen Rats des letzten helvetischen Justizministers, Senator Pfander, "durch die Verwirrung hindurch gesteuert haben". Einige vorgefallene Entweichungen bewirkten den etwas reaktionär anmutenden Beschluss, dass in Zukunft alle schweren Verbrecher zur bessern Sicherheit an die Wagen angeschlossen werden sollen, "wo sie dann, wann sie auch fort wollten, entweder mit dem Wagen fort, oder denselben zuerst zerschlagen müssten, und auf diese Art die Wächter sich allzeit in bessern Verteidigungsstand setzen könnten".

Am 4. Mai 1803 wurde eine "Regiminal-Verordnung" über die Auflösung und letzten Verrichtungen der Verwaltungskammer des Kantons Baden erlassen. Nach dem 3 ten Artikel mussten bis zum 18. Mai das Archiv und die Korrespondenz-Protokolle der Verwaltungskammer Baden an die Verwaltungskommission des Kantons Aargau abgeliefert werden.

Mit dieser Ueberführung der sämtlichen Verwaltungsakten des Kantons Baden nach Aarau ist auch der Uebergang der helvetischen Zentralzuchtanstalt an die aarg. Behörden endgültig vollzogen. Die weitem Schicksale der Zuchtanstalt Baden bis zu ihrem tragischen Ende <sup>(als aargauische Anstalt)</sup> im Jahre 1855 gehören somit der Geschichte des Kantons Aargau an.